

## Wortprotokoll

der öffentlichen Sitzung  
des Haushaltsausschusses

<b>Sitzungsdatum:</b>	13. Juni 2007
<b>Sitzungsort:</b>	Hamburg, in der Handwerkskammer, Raum 304, Holstenwall 12, 20355 Hamburg
<b>Sitzungsdauer:</b>	17:00 Uhr bis 18:57 Uhr
<b>Vorsitz:</b>	Abg. Ralf Niedmers (CDU)
<b>Schriftführung:</b>	Abg. Walter Zuckerer (SPD)
<b>Sachbearbeitung:</b>	Friederike Lünzmann, Marie-Christine Mirwald

### Tagesordnung:

1. Drs. 18/6009 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf Senat)  
  
hier: Durchführung einer Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft  
  
Eingeladene Auskunftspersonen:  
Herr Rudolf Klüver vom Deutschen Beamtenbund (dbb)  
Herr Carlos Sievers vom DGB Landesbezirk Nord  
Herr Gerhard Schaberg vom Hamburgischen Richterverein
2. Verschiedenes

## **Anwesende:**

### **I. Ausschussmitglieder**

Abg. Henning Finck i. V. (CDU)  
Abg. Thies Goldberg (CDU)  
Abg. Jens Grapengeter (CDU)  
Abg. Roland Heintze (CDU)  
Abg. Katja Husen (GAL)  
Abg. Thilo Kleibauer (CDU)  
Abg. Hans Lafrenz (CDU)  
Abg. Doris Mandel i. V. (SPD)  
Abg. Wolfgang Marx (SPD)  
Abg. Ralf Niedmers (CDU)  
Abg. Wolfhard Ploog (CDU)  
Abg. Jan Quast (SPD)  
Abg. Jan Peter Riecken (SPD)  
Abg. Walter Zuckerer (SPD)

### **II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter**

Abg. Gesine Dräger (SPD)  
Abg. Hans Heinrich Jensen (CDU)  
Abg. Olaf Ohlsen (CDU)

### **III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter**

#### Finanzbehörde

Herr RD Werner Duckstein  
Frau ROI Inga Krempin

#### Personalamt

Herr SD Dr. Volker Bonorden  
Herr LRD Ralf Hinsch  
Herr RD Arnd Reese  
Frau OAR Martel Genschmer

#### Justizbehörde

Frau Ri'in SG Ariane Abayan

### **IV. Auskunftspersonen**

Herr Rudolf Klüver vom Deutschen Beamtenbund (dbb)  
Herr Carlos Sievers vom DGB Landesbezirk Nord  
Herr Gerhard Schaberg vom Hamburgischen Richterverein

### **V. Teilnehmerin der Bürgerschaftskanzlei**

Friederike Lünzmann

## **VI. Vertreter des Rechnungshofs**

Herr RD Michael Evensen

## **VII. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit**

90 Personen

**Vorsitzender:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung des Haushaltsausschusses und begrüße zunächst ganz herzlich die Damen und Herren Abgeordneten, die Behördenvertreter – von der Finanzbehörde heute federführend Herrn Duckstein, vom Personalamt federführend Herrn Dr. Bonorden. Ich begrüße ganz herzlich alle weiteren Damen und Herren Mitarbeiter der Verwaltung, die heute im Ausschuss anwesend sind, und Herrn Michael Evensen, der heute als Vertreter des Rechnungshofes bei uns ist, für das Protokoll Frau Lünzmann und die zahlreich vorhandene Öffentlichkeit. Es ist schön, wenn politische Sachverhalte auf ein breites Öffentlichkeitsecho stoßen.

### **Zu TOP 1**

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf. Die einzige Drucksache, die wir heute behandeln, ist die Drucksache 18/6009 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften. Hier haben die Fraktionen sich darauf verständigt, heute eine Anhörung nach Paragraph 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft durchzuführen. Hierzu sind von den Fraktionen Auskunftspersonen benannt worden. Ich begrüße, von links nach rechts, von mir aus gesehen: Herrn Rudolf Klüver vom Deutschen Beamtenbund, Herrn Carlos Sievers vom DGB Bezirk Nord und Herrn Gerhard Schaberg vom Hamburgischen Richterverein. Sie alle heiße ich ganz herzlich willkommen hier im Ausschuss und bringe schon einmal meinen Dank zum Ausdruck, dass Sie sich als Auskunftspersonen zur Verfügung gestellt haben.

Wir haben uns auch dahingehend verständigt, von der Sitzung ein Wortprotokoll anfertigen zu lassen. Das ist in der operativen Abwicklung der Bürgerschaftskanzlei sicherlich einfacher. Wir alle wissen, dass wir unter einem extremen Zeitdruck stehen, was die Bearbeitung und Beschlussfassung in der Hamburgischen Bürgerschaft angeht.

Es ist so Usus, dass wir die Auskunftspersonen zunächst bitten, ein Kurzstatement zu halten. Das würde ich auch in diesem Fall so vorschlagen, dass jeder von Ihnen vorab ein maximal fünf- bis sechsminütiges Eingangsstatement ohne mediale Unterstützung hält und dass wir dann drei Themenkomplexe durcharbeiten:

1. Einschätzung des Gesetzentwurfes
2. Senatsentwurf im Vergleich zu geplanten Regelungen anderer Länder und des Bundes
3. Beteiligung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen an Gesetzgebungsverfahren.

Darüber hinaus steht es natürlich den Damen und Herren Abgeordneten frei, an geeigneter Stelle Fragen zu stellen, und ich werde dann jeweils das Wort an die Auskunftspersonen erteilen. Wenn Sie nichts dagegen haben, würde ich vorschlagen, dass wir auch von links beginnen.

Dann würde ich Herrn Rudolf Klüver bitten, mit seinem Eingangsstatement zu beginnen.

**Herr Klüver:** Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Niedmers, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste. Ein paar Worte als Eingangsstatement: Der dbb begrüßt – und das wird Sie nicht verwundern – grundsätzlich jede Erhöhung der Besoldungs-, Versorgungs- und Anwärterbezüge, weist aber in diesem Zusammenhang bereits darauf hin, dass im Berufsbeamtentum möglicherweise andere Maßstäbe gelten. Hier hat der Dienstherr die amtsangemessene Alimentierung seiner Beamten und deren Familien sicherzustellen, als Gegenleistung des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses des Beamten. Die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg gewährleisten durch das besondere Dienst- und Treueverhältnis in besonderem Maße die Funktionsfähigkeit der Verwaltung – auch in sogenannten Krisenzeiten, nicht zuletzt durch die Ausklammerung des Streikrechts.

Der dbb Hamburg erwartet daher im Gegenzug für die Beamtinnen und Beamten die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung – möglicherweise nicht nur begrenzt auf die Vergleichbarkeit der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, sondern auch angesichts günstiger Konjunkturdaten und anderer Tarifabschlüsse eine spürbare Erhöhung der Besoldungs-, Versorgungs- sowie der Anwärterbezüge. Außer Acht bleibt daher, nach unserer Auffassung, bei der Gesetzesvorlage die aktuelle Diskussion angemessener Lohnerhöhungen angesichts günstiger Konjunkturdaten. So kann und darf der öffentliche Dienst in Hamburg – und hier gerade die Beamtenschaft – nicht von einer gerechten Einkommensverteilung und von einer allgemeinen Kaufkraftstärkung ausgenommen werden, zumal die Lebenshaltungskosten in Hamburg als Metropolregion im Vergleich zu Flächenländern ungleich höher sind.

Zu beachten ist ebenfalls, dass sich der Landesgesetzgeber im Gegensatz zum Bund bei der angemessenen Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und beim Maßstab für eine angemessene Alimentierung an den Verhältnissen des Landes Hamburg orientieren muss – eine prosperierende Wirtschaftsmetropole. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Beamtinnen und Beamten, hier insbesondere die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, aufgrund der Gesundheitsreform bereits weitaus höhere Beiträge zur privaten Krankenversicherung beitragen müssen als bislang. Selbst Experten rechnen im günstigen Fall mit einer Steigerung der Beiträge in einem unteren zweistelligen prozentualen Bereich. Auch dieser zu berücksichtigende Aspekt geht weitestgehend zulasten der Beamtinnen und Beamten.

Auch die anstehende Pflegereform dürfte einseitig zum Nachteil der Beamtinnen und Beamten ausgehen, denn wenn die Pflegeversicherungssätze steigen, partizipieren sie eben nicht an der Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung – eine wiederum einseitige Belastung, weil die Beamtinnen und Beamten sowieso schon die Pflegeversicherungsbeiträge alleine tragen müssen. Eine zunehmende Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst der FHH ist für die Beschäftigten, die oftmals die gleiche Arbeit verrichten, wenig nachvollziehbar. Wir sind der Auffassung, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Hamburg einen ausgezeichneten Job verrichten, sie setzen die von Senat und Bürgerschaft unlängst beschlossene Verwaltungsreform ohne jegliches Murren, ohne jegliches Wenn und Aber um. Sie stehen für Loyalität und Verlässlichkeit – und sie sehen sehr wohl die Notwendigkeit der Modernisierung der Hamburger Verwaltung und verschließen sich dem nicht. Es ist nach unserer Auffassung an der Zeit, die in Krisenzeiten und in haushaltsrechtlich zugegeben schwierigen Zeiten von den Beamtinnen und Beamten abverlangte Zurückhaltung jetzt, in konjunkturell guten Zeiten, wieder auszugleichen.

Sollten die parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf nicht bis zum Sommer 2007 abgeschlossen sein – was wir nicht hoffen –, so kommt es zu einer möglichen, für die Beamten und Beamtinnen nicht hinnehmbaren Verzögerung – zumindest für die vorgesehene Einmalzahlung im August 2007. Diese Verzögerung wäre nur dann

hinnehmbar, wenn der Gesetzgeber die ohnehin verzögerte Anpassung im Vergleich zu den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst deutlich erhöht.

Wir sind der Auffassung, dass die Beamtinnen und Beamten sich nichts anderes wünschen als eine faire und nachvollziehbare Entscheidung des Gesetzgebers in Hamburg. Sie verlassen sich auf eine politisch weitsichtige Entscheidung. Die Beamten wiederum zu enttäuschen, dürfte nichts anderes bedeuten als zunehmende Frustration und Demotivation. Lassen Sie es bitte dazu nicht kommen. – Danke schön.

**Vorsitzender:** Vielen Dank für Ihr Eingangsstatement, Herr Klüver. Jetzt hat Herr Sievers das Wort.

**Herr Sievers:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Zuhörer. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt ausdrücklich die Absicht einer linearen Besoldungserhöhung, sowohl für die aktiven Beamtinnen und Beamten, für Richter, für Anwärter, aber auch für Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2008. Die Absicht allerdings, die Besoldung nur um 1,9 Prozent zu erhöhen statt um 2,9 Prozent, entspricht keineswegs dem Ziel, Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte gleichzubehandeln. Beamtinnen und Beamte und Pensionäre werden vielmehr signifikant benachteiligt. Diese Ungerechtigkeit ist gerade deshalb für die Betroffenen von erheblicher Bedeutung, weil sie auf Dauer wirkt. Abgesenkte lineare Erhöhungen setzen sich Jahr für Jahr fort und bleiben für die gesamte Dauer der Besoldungsbeziehungsweise Pensionsansprüche von Bedeutung, es handelt sich also um eine lebenslang abgesenkte Erhöhung. Rund ein Drittel weniger Erhöhung zu erhalten als Tarifbeschäftigte, toppt natürlich den Ärger, den alle Beamtinnen und Beamten ohnehin verspüren, wenn sie jeden Tag fast eine Stunde länger arbeiten müssen als ihre nach Tarif bezahlten Kolleginnen und Kollegen. Mehr Arbeit für weniger Leistung verstößt gegen Leistungsprinzipien.

Der DGB dankt Ihnen dafür, dass sie heute diese Anhörung durchführen. Ich entnehme daraus die Ernsthaftigkeit Ihrer Bereitschaft, den nachdrücklich vorgetragenen Anliegen des Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten, die Tisch an Tisch gleiche Arbeit verrichten wie die Tarifbeschäftigten, Rechnung zu tragen, Ihre Empfehlung für den Gesetzgeber, die Bürgerschaft, über die Einkommensbedingungen der Beamtinnen und Beamten nicht allein nach Aktenlage zu entscheiden, sondern den Gesetzesvorschlag des Senats gerade vor dem Hintergrund der Erwartungen der Vertreter der Beamtenschaft kritisch zu prüfen. Ich möchte, meine Damen und Herren, nicht wehklagen oder jammern, sondern schlicht den Grundsatz erheben: Lassen Sie die Beamtinnen und Beamten an der allgemeinen Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes teilhaben.

Und diese Tarifentwicklung ist ja keinesfalls so, dass man sagen kann, sie ist „vom Feinsten“ – sie ist in der Privatwirtschaft inzwischen überholt.

Ministerpräsident Dr. Oettinger von Baden-Württemberg beklagte letzte Woche auf einer bundesweiten Fachkonferenz zum Thema Föderalismus, dass nicht nur die Bezahlungsstruktur im öffentlichen Dienst für junge, gute, qualifizierte Kräfte – um sie für den Landesdienst zu gewinnen – schlecht sei und schwierig sei, sondern dass die besseren Konditionen, die zunehmend in der Privatwirtschaft angeboten werden, dazu führen, dass die Guten mit Kussband in die Privatwirtschaft gehen oder, wenn sie keine Karriereerwartung haben, dann eben abmarschieren in die Privatwirtschaft. Es kann nicht sein, dass wir Beamte zweiter Klasse haben. Es sind diejenigen, die letztlich die Lufthoheit des Staates, auch gegenüber Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern, auch zur Durchsetzung von Rechtsgrundsätzen, erhalten. Ministerpräsident Oettinger wagte

sogar die Prognose, er würde heute davon ausgehen, dass der Tarifabschluss, den ver.di abgeschlossen hat, wohl ein höherer sein würde als damals.

Lassen Sie mich auch noch Herrn Stoiber zitieren, der sich vorgestern dazu an die Öffentlichkeit wandte und verkündete – nach langen Gesprächen mit den Gewerkschaften –, dass die Beamtinnen und Beamten in Bayern ab 1. Oktober 2007 eine Erhöhung nicht nur des Familienzuschlags von 50 Euro pro Kind bekommen, sondern auch ab 1. Oktober, ausweislich der Presseerklärung der Staatskanzlei von heute Morgen, eine Erhöhung um sage und schreibe nicht 2,9 Prozent, sondern um 3 Prozent – also 1,1 Prozent mehr, als Sie für die Beamtinnen und Beamten vorhaben. Stoiber – ich zitiere wörtlich –: „Die Beamten haben in den vergangenen Jahren der geringen Steuereinnahmen und der Konsolidierung erhebliche Beiträge geleistet und den Verzicht auf Besoldungserhöhungen seit über drei Jahren. Es ist mir auch ein persönliches Anliegen, dass die Normalisierung der Steuereinnahmen auch bei den Beamten ankommt und der Freistaat Bayern ihre Leistungen anerkennt. Das haben unsere Beamten für ihre gute Arbeit verdient.“ Meine Damen und Herren, ich glaube, das sollten Ihnen auch die hamburgischen Beamtinnen und Beamten wert sein.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Sievers. Jetzt hat Herr Schaberg das Wort.

**Herr Schaberg:** Guten Tag, Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Verehrte Damen und Herren, ich spreche für den Hamburgischen Richterverein und muss vorausschicken, dass ich damit die Staatsanwälte und Richter der Hansestadt vertrete.

Wir begrüßen grundsätzlich die Bereitschaft der Hansestadt, erstmals seit 2004 wieder eine Gehaltsanpassung vorzunehmen. Zu kritisieren sind aber, in unserer Auffassung, die nicht lineare und damit nicht ruhegehaltstfähige Einmalzahlung im Jahr 2007, die lineare Erhöhung im Wesentlichen um lediglich 1,9 Prozent – und die beabsichtigte Leistungszulage. Die Einmalzahlung von 560 Euro ist nicht ruhegehaltstfähig und kompensiert den Kaufkraftverlust, der zwischen 2004 und 2007 eingetreten ist, nicht – nicht einmal für das Jahr 2007. Die beabsichtigte lineare Erhöhung um 1,9 Prozent zum 1. Januar 2008 verstößt gegen das Alimentationsprinzip und wird insbesondere den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen des Landes nicht gerecht. Insoweit beziehe ich mich, und ich will mich da nicht wiederholen, auf meine Vorredner.

Unter Berücksichtigung der Anpassungsverschiebung der Besoldungsrunde seit 2000 stiegen die Besoldungen der Richter, Staatsanwälte in der R-Besoldung bis heute, also über die sechseinhalb Jahre, um 6,17 Prozent. Gemessen an der Preisentwicklung seit 2000, die das Statistische Bundesamt – ebenfalls bis heute – mit 12,0 Prozent angibt, ist die für 2008 vorgesehene Besoldungserhöhung um 1,9 Prozent in keiner Weise geeignet, der gesetzlich vorgegebenen, angemessenen Alimentationspflicht des Staates zu genügen. Diese Dramatik wird besonders deutlich, wenn man auf eine EU-Studie Bezug nimmt, nach der das Bruttoeingangsgehalt eines Richters 2002 um den Quotienten 1,4 Prozent über dem Durchschnittsgehalt der Deutschen lag. Gemessen an der Anlage 4 des Gesetzentwurfs liegt es 2008 mit dem Quotienten 0,79 darunter. Eine Gehaltsanpassung um 1,9 Prozent gefährdet die Qualität der Rechtspflege. Ein Eingangsgehalt für einen Spitzenjuristen – und nur solche werden in den Staatsdienst aufgenommen – von 3.152 Euro ist nicht mehr attraktiv genug, um junge Juristen dazu zu bewegen, Richter oder Staatsanwalt zu werden.

Zur Leistungsbesoldung: Sie ist, zu unserer Auffassung, als Einführung für die R-Besoldung unzulässig, weil sie gegen die Verfassung verstößt. Richter und Staatsanwälte, denen die Rechtspflege vom Grundgesetz anvertraut ist, müssen ihr Amt, anders als Exekutivbeamte, frei von jeder – und zwar auch jeder mittelbaren –

Beeinflussung ausüben. Sie haben bei gleicher Funktion Anspruch auf ein gleiches und festes, von Entscheidungen der Exekutive unabhängiges Gehalt. Bei gleichem Amt kann die Exekutive das Gehalt eines Richters nicht dadurch variabel machen, dass sie dem einen – nach welchem Maßstab auch immer bemessen – mehr gibt als dem anderen. Nur das Aufrücken in ein Amt mit höherer Verantwortung rechtfertigt eine höhere Besoldung. Aus diesem Grund ist eine Öffnungsklausel für eine Leistungsbesoldung im Bereich der Richter im Richtergesetz nicht vorgesehen – wohl aber im Beamtengesetz, denn da sind derartige Weisungen möglich.

Zum Letzten: Kein anderes Bundesland, mit Ausnahme von Hamburg, beabsichtigt eine derartige Leistungsbesoldung im R-Bereich einzuführen. In Baden-Württemberg und Bayern war es im Gespräch; beide Länder haben – vermutlich aus verfassungsrechtlichen Gründen – davon Abstand genommen. Eine Auskehrung eines Zuschlages von 1 Prozent an alle im Rahmen der R-Besoldung bedeutet im Übrigen für den Staatshaushalt keinerlei Mehrbelastung. Es ist ein Nullsummenspiel. 1,9 plus 1 Prozent Leistungszulage ergibt 2,9 – und 2,9 für alle ergibt auch 2,9.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Schaberg.

Jetzt lässt sich schon anhand der drei Eingangsstatements feststellen, dass es zu ersten Überschneidungen mit den hier dargestellten zu behandelnden Themenkomplexen gekommen ist. Das lässt sich aber, das liegt in der Natur der Sache, nicht ganz vermeiden. Gleichwohl würde ich die Auskunftspersonen nacheinander bitten, jeweils dezidiert einzugehen auf den ersten Themenkomplex: Einschätzung des Gesetzentwurfs, insbesondere Einmalzahlung – da wurde teilweise schon etwas gesagt –, lineare Besoldungserhöhung, Leistungsentgelt und dessen nähere Ausgestaltung sowie Neuregelung der Ausbildungskosten.

Vielleicht mögen Sie beginnen, Herr Klüver.

**Herr Klüver:** Ja, vielen Dank, gerne. Wenn man sich die vorgesehene, vom Senat vorgeschlagene Einmalzahlung im August 2007 in Höhe von 560 Euro anguckt, so ist annähernd – ich sage annähernd – möglicherweise ein Gleichklang mit dem Tarifbereich durchaus möglich. Aber wenn wir ausgehen von Steuermehreinnahmen, die sich herauskristalisieren: jetzt, 2007, ist zu lesen, dass wir in Hamburg ungefähr 300 Millionen Steuermehreinnahmen bekommen werden. Eine Steigerung, eine Erhöhung dieser Einmalzahlung von 560 auf 750 Euro, wie von uns, vom dbb, gefordert, würde eine Einmalbelastung für den Haushalt in Höhe von circa 10 Millionen mehr als vorgesehen bedeuten. Bei einer Einmalzahlung von 560 Euro belaufen sich die Mehrkosten auf 30,4 Millionen, bei 750 Euro sind es 40,7 Millionen, eine Steigerung also um 10 Millionen Euro. Das heißt, von den 300 Millionen Steuermehreinnahmen würden circa 3 Prozent für diese Aufwertung, für diese Erhöhung vorgesehen werden müssen. Ich denke, dass dies insbesondere vor den ausbleibenden Besoldungserhöhungen von 2005 und 2006 – wenn man es vergleicht, auch in den Ländern – durchaus möglich sein und den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg nicht unbedingt sprengen würde. Wenn wir auf den Bund gucken, der bereits mit zwei Drittel beschlossen und verabschiedet hat, 2005, 2006 und 2007 jeweils 300 Euro an die Beschäftigten, an die Beamtinnen und Beamten, auszukehren, denken wir, dass im Bereich der Einmalzahlung 750 Euro keine übertriebene Forderung oder gar eine anmaßende Forderung darstellen könnte. Ich denke, dass der Haushaltsausschuss beziehungsweise die Bürgerschaft dem durchaus folgen könnte.

Sofern vom Haushaltsausschuss gewünscht, würde ich jetzt weitergehen zur linearen Anpassung oder das Wort weitergeben an Herrn Sievers?

**Vorsitzender:** Machen Sie ruhig weiter zum ersten Themenkomplex.

**Herr Klüver:** Dann mache ich natürlich gerne weiter. Die vorgesehene Erhöhung zum 1. Januar 2008 um 1,9 Prozent kann, wie mein Kollege vom Richterbund schon ausführte, möglicherweise verfassungsrechtlich bedenklich sein. Die Abschmelzung des vergleichbaren Tarifabschlusses mit 2,9 Prozent auf 1,9 Prozent könnte verfassungsrechtlich insofern angegriffen werden, als sich hier nicht die amtsangemessene Alimentierung sicherstellt, ein Besoldungsbestandteil in Höhe von 1 Prozent der Besoldung wird hier der amtsangemessenen Alimentierung vorenthalten. Ich möchte das zu bedenken geben. Außerdem, wie auch in der Senatsdrucksache zum Teil richtig bemerkt, haben wir in den vergangenen beiden Jahren, 2005 und 2006, im Bundesdurchschnitt eine Preissteigerungsrate von insgesamt 3,8 Prozent bundesweit zu verzeichnen; in Hamburg als Metropolregion dürfte dies höher liegen, nämlich in der Nähe von 4 Prozent.

Wir haben weiterhin restriktive Maßnahmen im Beamtenbereich zu verzeichnen, nämlich Wegfall des Urlaubsgeldes ab der Besoldungsgruppe 9 – und viel schmerzlicher für unsere jungen Kollegen, bei den Anwärterinnen und Anwärtern, die überhaupt kein Urlaubsgeld mehr bekommen sollen. Wir hatten dies bereits gefordert.

Wir dürfen auch nicht vergessen, dass es zu einer Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung gekommen ist. Diese 60 beziehungsweise 66 Prozent werden zwar unbefristet fortgeschrieben, aber die Senatsvertreter hatten uns noch im Jahre 2003 mehr oder weniger in die Hand versprochen: Wenn es denn in der Wirtschaft bergauf geht und die Steuereinnahmen wieder sprudeln, dann sind wir dem nicht abgeneigt, auch eventuell wieder das alte Weihnachtsgeld aufleben zu lassen. Das ist hiermit vom Tisch, wir haben das leider hinnehmen müssen.

Wir sind zwar im strittigen Verfahren hinsichtlich der Kostendämpfungspauschalen. Dort haben wir im Musterklageverfahren zwar in erster Instanz gewonnen, das heißt aber trotzdem, dass hier eine einseitige Belastung bei den Beihilfeleistungen bereits eingetreten ist. Den Ausgang kennen wir nicht. Wir glauben, dass diese Kostendämpfungspauschale, die vom Senat quasi in Verordnungshoheit gegeben ist, möglicherweise rechtswidrig ist, weil es nur Sie, die Damen und Herren der Bürgerschaft, können.

Und nicht zu vergessen: die 1,9 Prozent der Eigenbeteiligung für die Freie Heilfürsorge der Kolleginnen und Kollegen von Polizei und Feuerwehr, die tagtäglich Ihren Kopf hinhalten. Letztendlich hat eine Feststellung des Forsa-Instituts ergeben, dass in den letzten sechs Jahren die Lohnentwicklung gegenüber der im privatwirtschaftlichen Bereich von über 7 Prozent allein im Tarifbereich hintenansteht. Das heißt, mit den bislang eingetretenen Verzögerungen für die Beamten dürften sich die entsprechenden Einsparungen oder die restriktive Handhabung in der Nähe von 9 Prozent bewegen – allein in den sechs Jahren. Von daher halten wir es nur für recht und billig, zu sagen: 3 Prozent ist das Maß der Dinge, wenn ich mir angucke, was Bayern geleistet hat. Bayern hat nach wie vor – falls die Einwendung kommt – das Weihnachtsgeld in beträchtlicherer Höhe als wir hier in Hamburg.

Wir können es einfach nicht nachvollziehen, dass wir hintenan bleiben sollen bei den Tarifabschlüssen, die sich zunehmend positiv darstellen in der freien Wirtschaft. Und um darauf zurückzukommen: Die amtsangemessene Alimentierung beschränkt sich nicht allein auf die Vergleichbarkeit der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst. Wir sind aber der Auffassung, wie es auch der Herr Bürgermeister ist, zu sagen, es ist eine möglichst



große Einheitlichkeit im öffentlichen Dienst zu schaffen – sodass wir davon ausgehen, 2,9 respektive 3,0 Prozent wären auch keine übertriebene Forderung. Das berühmte 1 Prozent für die leistungsorientierte Bezahlung – on top – dürfte einen annähernden Gleichklang geben zum Tarifbereich. Von daher würden wir es für fair erachten, dass Sie auch die Beamtenschaft an den allgemeinen Lohnentwicklungen teilhaben lassen: Eine Erhöhung von 3 Prozent zum 1. Januar 2008 für die Beamtenschaft!

In Bezug auf die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes für den Anwärterbereich haben wir, der dbb Hamburg, niemals gefordert, dass die interne Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung an die HAW gehen soll. Wir halten das verwaltungsinterne Studium auch weiterhin für intern – auch wenn der Bologna-Prozess sagt, wir wollen Bachelor- und Master-Studienabschlüsse anstreben. Das ist – im Vergleich zur freien Wirtschaft – kein Vergleich. Von daher können wir das ebenso wenig nachvollziehen, wenn jetzt unsere internen Nachwuchskräfte, die eh' schon auf Urlaubsgeld et cetera verzichten müssen, ... ist das eine zunehmende Frustration für junge Kollegen. Wir brauchen, weil wir an einer Überalterung in der Hamburger Verwaltung leiden, junge Kräfte – auch wenn politisch Stellenabbau gewollt ist. Aber ganz ohne junge Kollegen geht es nicht, und da können wir es insbesondere bei den jungen Kollegen nicht nachvollziehen, dass sie zusätzlich zur Kasse gebeten werden sollen. – Das war es erst einmal zu dem Gesetzentwurf.

**Vorsitzender:** Dann machen wir weiter mit Herrn Sievers zum ersten Themenkomplex. Möchten Sie da noch ergänzen? – Bitte schön.

**Herr Sievers:** Sie haben ja gebeten, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, dass wir uns zur Einmalzahlung, zur Frage der linearen Besoldungserhöhung und zur Neuregelung der Ausbildungskosten unter Frage 1 äußern. Wir sprechen über viele Menschen; von den 61.000 Beschäftigten der Freien und Hansestadt sind round about 39.000 Beamtinnen und Beamte. Die meisten leben nicht allein, wir sprechen also über eine Größenordnung von 80.000 bis 100.000 betroffenen Menschen, wenn wir hier über die Besoldung und Besoldungsanpassung sprechen – und zwar von denjenigen, die gemeinsam mit den Tarifbeschäftigten das Rückgrat der Dienstleistungsfähigkeit sind, auch das Rückgrat dafür, dass wir eine weitgehend unbestechliche Verwaltung haben, die Bürgern und Bürgerinnen unbeschadet ihrer Person gleiche Rechte zukommen lässt. Von diesen 39.000 Beamtinnen und Beamten sind 165 – ich muss jetzt den Personalbericht von 2006 nehmen – im einfachen Dienst, rund 10.000 im mittleren Dienst, 14.000 im gehobenen und 17.000 im höheren Dienst. Wobei das, was mein Kollege vom Richterverein als Eingangsbesoldung nannte, eine Größenordnung ist für den höheren Dienst – damit wir uns da richtig verstanden haben.

Sie haben eine Einmalzahlung vorgesehen von 560 Euro im Gesetzesentwurf. Nur, da muss man ganz offen sagen, das ist im Vergleich zum Tarifbereich und zu dem, was die Länder machen, die den Tarifbereich übertragen bei den Einmalzahlungen, für die Kolleginnen und Kollegen ein Verlust von 350 Euro. 350 Euro würden sie mehr bekommen, würde man das Tarifergebnis übertragen, das eine Summe ist von 150 plus 310 plus 450 Euro. 350 Euro round about 3.510 Personen – so viele sind es ja nicht – wegzunehmen im Vergleich zu anderen, wir sprechen über die unteren Einkommensgruppen, das ist für die unteren Einkommensgruppen eine Menge Holz.

Selbst bis A12 haben wir ja einen Abstand zur vorgesehenen Einmalzahlung, bis A12 würden wir die Einmalzahlung übertragen, wie es Schleswig-Holstein zum Beispiel macht, oder übertragen, wie es im Tarifbereich vorgesehen ist. Dann hätten Sie eine Einmalzahlung von 610 Euro, also 50 Euro mehr als vorgesehen. Es dreht sich erst im höheren Dienst, da ist die Einmalzahlung von 560 Euro ein Gewinn für die Kolleginnen

und Kollegen, ein Gewinn von 210 Euro, nicht zu verkennen, allerdings ein bitterer Gewinn. Wenn ich sehe, für die Eingangsbesoldung würde eine Erhöhung von rund 1 Prozent um 380 Euro ausmachen, und zwar auf Dauer, nicht einmalig, dann ist das natürlich strukturell ein Danaergeschenk, was dort für den höheren Dienst vorgesehen ist.

Wir bitten Sie sehr dringend: Wahren Sie die Einmalzahlung analog zum Tarifbereich – und darum steht das auch im Kontext zur Frage der vollen Übertragung der Besoldungserhöhung –, kehren Sie auch die Besoldung um 1 Prozent voll aus! Und dabei geht es nicht nur um Gerechtigkeit, es geht auch darum, dass wir eine Wachstumsstadt sind, ich hoffe auch, eine menschliche Stadt. Diese Stadt ist tatsächlich eine Boomtown im Vergleich zu vielen anderen Regionen. Wer, wie ich, viel in der Bundesrepublik Deutschland herumkommt, muss sagen: Selbst im Vergleich zu Berlin sind wir eine Boomtown. Wir können uns, was die Kostenstruktur betrifft, in weiten Feldern mit München vergleichen – das ist ein teures Pflaster hier. Wir sind nicht Berlin-Heringsdorf, wir sind auch nicht Kiel, wir sind auch nicht Schwerin oder Pasewalk oder Passau. Hamburg hat eine ganz andere Kostenstruktur, und diese Kostenstruktur muss sich in irgendeiner Form auch bei den Einkommen der Beschäftigten niederschlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat ja ausdrücklich gesagt, dass ein Ortszuschlag nicht verboten ist – bloß, die Frage stellt sich ja nicht einmal. Sie entscheiden allein über die Frage, ob Sie 1,9 Prozent oder 2,9 Prozent ..., darüber, ob wir in Hamburg eine halbwegs anständige Bezahlung auch für die Beamtinnen und Beamten hinbekommen.

Es geht auch um Konkurrenzfähigkeit zur Wirtschaft. Es geht nicht um Peinlichkeit, dass man weniger in der Tasche hat; es geht um Konkurrenzfähigkeit. All die Jahrgänge, die guten Jahrgänge – wir leben da von Mecklenburg-Vorpommern, um das einmal im Klartext zu sagen, von der Zuwanderung, die eigenen Kräfte reichen ja nicht. Da sind nach der Wende keine Kinder mehr gezeugt worden, es wird also die Zuwanderung enden nach Adam Riese, und wir kommen in einen Wettbewerb mit der Wirtschaft. Hamburg ist ja keine alternde Stadt wie die ganze Bundesrepublik, Gott sei Dank. Uns erwischt es ja nach den Prognosen weniger als andere. Wir werden durch Zu- und Abwanderung vergleichsweise jung bleiben und wir werden vergleichsweise dynamisch bleiben. Das ist die Entwicklung von Metropolen, die eine Sogwirkung entwickeln, die alle Fraktionen ja auch in einer gewissen Form mit unterschiedlichen Begriffen fördern wollen, und die Arbeitsplätze schaffen. Wir ringen hier um hochqualifizierte Leute. Vergessen Sie nicht, meine Damen und Herren, wir sprechen hier nicht über den Straßenbahnwärter oder ähnliche ausgestorbene Berufe, sondern wir sprechen hier über Hochqualifizierte. Die meisten, die im öffentlichen Dienst als Beamtinnen oder Beamte stehen, haben einen Fachhochschulabschluss, haben studiert – von daher gesehen Menschen, die Anerkennung verdienen in ihren Einkünften und die nicht abwandern sollten. Dies wäre mehr als schade.

Die Frage der leistungsorientierten Bezahlung: Da erwarten ja viele jetzt, dass endlich einmal Schwung in die Verwaltung kommt. Manch einer glaubt auch an das Windhundprinzip, wobei das mit dem Windhund ja gar nicht so funktioniert, wie wir Laien immer glauben: eine Wurst und die Köter laufen. Es bekommen ja alle eine Wurst, das ist der Unterschied zur leistungsorientierten Bezahlung, die anderen bekommen sie nur hinter dem Gatter, wo das Publikum es nicht sieht, und das Laufen selbst ist ja Sport für den Hund. Nein, es geht bei der leistungsorientierten Bezahlung um etwas, was „on top“ ist – über das hinaus, was wir an leistungsorientierten Strukturelementen ja bereits haben.

Hamburg kann stolz sein: Wir haben keine nichtbewerteten Stellen. Wir haben durchweg – entweder durch die analytische Dienstpostenbewertung oder aber durch Laufbahnverlaufsmodelle konkret bewertete Stellen mit konkreten Bewertungsmodulen. Das unterscheidet den Stadtstaat Hamburg – ich habe das Vergnügen in drei norddeutschen Ländern, also auch in den Flächenländern Schleswig-Holstein und

Mecklenburg-Vorpommern, tätig zu sein –, das unterscheidet unsere Verwaltung qualitativ ganz erheblich von anderen. In Hamburg kann kein Beamter vom ersten bis gar zum letzten Beförderungssamt auf ein und demselben Dienstposten von seinem Dienstherrn nach oben gehoben werden. Das gibt es hier nicht. Jeder muss sich bewerben, und auch die Gewerkschaften haben gemeinsam mit dem Senatsamt eine Vielzahl von Personalentwicklungsinstrumenten unterschrieben, die nach dem Prinzip arbeiten: Wer vorankommen will, muss sich bewähren und bewegen – und wird auch beurteilt. Wir haben ein filigranes Beurteilungswesen, das nicht nur dem Vorankommen, auch der Frage der Verwendung dient. Es wird nicht nur geguckt: Was hat der Mensch die letzten vier Jahre geleistet? Sondern wo permanent, alle vier Jahre geguckt wird: Was hat der Mensch für eine Leistung erbracht? Es sind zwischendurch Beurteilungsgespräche zu führen, wo dem Mitarbeiter zu sagen ist: Was hast Du gut gemacht, was hast Du weniger gut gemacht, wie kann man Dir helfen, dass Du besser wirst? Wir haben Instrumente, „weiche“ Instrumente, die aber auch harte Fakten sind, wenn es um den Wettbewerb der Besten geht für einen höherwertigen Dienstposten. Man muss sehen, wir haben eine Vielzahl von Instrumenten, die bereits leistungsorientiert fördern, die andere Länder nicht haben. Was meinen Sie, was diesen Kolleginnen und Kollegen passiert, vor allen Dingen denjenigen, die das Vergnügen haben, im Bund-Länder-Bereich Kontakt zu haben zu anderen Ländern? Es ist schon fast peinlich: In der Regel haben die Kolleginnen und Kollegen aus den Flächenländern, aus den Landesverwaltungen, oder wie man es vornehm nennt, der Ministerialverwaltung, da geht ja fast schon der Kopf eine bisschen höher, obwohl die auch nur mit Wasser kochen, ein bis zwei Besoldungsgruppen mehr. Schauen Sie also nicht nur in die Tabelle und sagen, so sieht die Tabelle in Hamburg aus, und die in Schleswig-Holstein bekommen ja kein Weihnachtsgeld mehr –, sondern schauen Sie auch danach, wie die Besoldungsstruktur in anderen Ländern ist.

Zurück zur Frage der Leistung, die wir in Hamburg, denke ich, erheblich ausgestaltet haben. Der Senat hat immerhin gesagt, er will, dass das Instrument von einem Prozent leistungsorientiertem Entgelt unabhängig vom Status für beide Gruppen, die Tarifbeschäftigten wie die Arbeitnehmer, nach einem gleichen Instrumentarium ausgekehrt wird. Das ist ja schon einmal Gold wert. Das ist auch vernünftig, weil man anders gar nicht mit Menschen umgehen kann, die gemeinsam arbeiten und in derselben Tätigkeit sind. Das können Sie ja sonst keinem mehr erklären. Und wir haben uns verständigt, dass wir das zuerst klären werden im Rahmen von Tarifverhandlungen, weil die Tarife nun einmal so vorgesehen und konstruiert sind. Im Bund ist das fertig geregelt, in jedem Land wird es bei den Kommunen unterschiedlich geregelt. Und die Länder in ihrer schönen Unterschiedlichkeit – Hamburg ist ganz anders als die Flächenländer als Stadtstaat – können es nach eigenen Verfahren regeln. Das ist, das gebe ich zu, eine schwere Arbeit. Diese schwere Arbeit ist auch deshalb schwer, weil wir die Verhandlungen als Erste aufgenommen haben, wozu auch eine Menge Mut gehört. Kein Land verhandelt, nur Hamburg verhandelt mit den Gewerkschaften und die Gewerkschaften mit dem Arbeitgeber Hamburg, als Erstes von allen Bundesländern, über die Frage: Wie gestalten wir das aus? Nur, wie das dann funktioniert, das kann ich Ihnen auch nicht sagen.

Wir haben das Ziel gemeinsam, dass diejenigen, die eine Prämie erhalten, zufrieden sind – auch wenn sie im nächsten Jahr bei gleicher Leistung die Prämie nicht wieder bekommen –, und dass diejenigen zufrieden sind, die keine Prämie bekommen. Da man in der öffentlichen Verwaltung die Leistungen meistens schwerlich wie in vielen Bereichen der Wirtschaft wiegen, zählen oder anderswie messen kann, Bürgerinnen und Bürger gleichbehandeln muss, wir dem Rechtsstaatsgebot unterliegen, ist das ein verdammt schweres Geschäft, dies zu machen. Und man kann nicht sagen: Schauen wir doch mal, wo es das in der Privatwirtschaft gibt.

Im letzten Jahrzehnt sind viele Versuche im öffentlichen Dienst gescheitert. Insofern bitte ich um Verständnis, dass wir nicht mit einer schnellen Lösung dienen können, aber wir

arbeiten hart daran, dessen seien Sie vergewissert. Beide Seiten arbeiten hart daran. Man muss diese Gespräche hinter geschlossenen Türen führen, denn nur dann kann man sich auch einmal offen etwas sagen, ohne gleich festgenagelt zu werden. Wir sind gemeinsam dabei, die Ziele zu eruieren, die mit dem leistungsorientierten Entgelt erreicht werden sollen, damit die Menschen und die Kolleginnen und Kollegen verstehen können, warum es sich lohnen kann, sich zum Beispiel für eine Prämie zusätzlich anzustrengen. Wir müssen aber auch schauen, ob das überall geht. Der Anspruch, es gerecht, transparent, nachvollziehbar, nicht zu kompliziert, mit wenig Aufwand auszugestalten, ist schwer zu erfüllen, weil jede dieser Eigenschaften mit anderen kollidiert. Selbst die Frage, was denn das normale Maß sei, das an Leistungen zu erwarten sei, ist nur scheinbar einfach. Meine Damen und Herren, es wäre allerdings sehr belastend, wenn bei den Beschäftigten der Lohn läuft und bei den Beamten dies on top erfolgt.

Letzter Punkt – Neuregulierung der Ausbildungsvergütung: Im Gegensatz zu meinem Kollegen vom dbb kann ich sagen, wir haben die Externalisierung begrüßt, wir haben sie aber nicht begrüßt dafür, dass anschließend den Studenten das Geld wieder abgenommen wird. Wenn Sie möchten, dass Sie die Leute bei Väterchen Staat halten, wenn Sie möchten, dass es gute Leute sind – auch, wenn Sie 2,9 Prozent beschließen, holen wir ja immer noch nicht die Wirtschaft ein für die sehr Guten –, dann muss man sehen, dass man Menschen bekommt, die man am Anfang an sich bindet und dann über längere Zeit in der Lage ist, sie an sich zu binden. Von daher gesehen bitte ich Sie, von deren Studiengebührenabzug abzusehen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Sievers. Jetzt hat Herr Schaberg das Wort zum ersten Themenkomplex.

**Herr Schaberg:** Vielen Dank. Ich will mich, was die Einmalzahlung angeht, nicht wiederholen, denn ich kann nur dem folgen, was Herr Sievers und Herr Klüver schon vorgetragen haben. Nur eine ganz kurze Ergänzung: Hamburg muss sich ja auch messen lassen an dem, was der Bund zahlt. Es ist sicherlich sehr uneinheitlich, was die einzelnen Länder auskehren, aber man sollte sehen, dass Niedersachsen 860 Euro Einmalzahlung bietet und Sachsen-Anhalt immerhin noch 620 Euro bei einer linearen Erhöhung von 2,9 Prozent. Da hinkt Hamburg, bei weit besserer Wirtschaftskraft, deutlich hinterher. Es verschließt sich uns völlig, wie das zu begründen ist. Deshalb bitten wir, darüber noch einmal nachzudenken, ob diese Einmalzahlung von 560 Euro denn tatsächlich in dieser Höhe zu rechtfertigen ist.

Viel wesentlicher aber ist für uns die lineare Erhöhung ab 1. Januar 2008 in Verbindung mit der Leistungszulage, denn beide Punkte sind ja nicht zu entkoppeln. Die Ein-Prozent-Leistungszulage basiert ja gerade auf der linearen Erhöhung von 1,9 Prozent. Ich habe da ein etwas schwieriges Problem, denn ich spreche für die Richter und Staatsanwälte. Wir unterscheiden uns von den Beamten. Das heißt nicht, dass wir besser sind, es heißt aber auch nicht, dass wir schlechter sind. Wir sind einfach nur anders, wir sind Vertreter der Dritten Gewalt. Es ist ein Punkt, der vielen unbekannt ist, dass Richter keine Beamten sind.

Richter sind Angehörige der Dritten Gewalt, werden von daher vom Gesetz grundlegend anders behandelt. Wir unterfallen nicht dem Beamtengesetz, wir haben ein eigene Disziplinargewalt, wir haben ein eigenes Richterrecht, wir haben eine eigene Besoldungsstruktur, nämlich die R-Besoldung. Diese R-Besoldung ist ausdrücklich eingeführt worden mit der Begründung, dass Richter, also rechtsprechende Gewalt, von der Exekutive zu trennen sind. Wegen dieser besonderen Stellung ist der Kernbereich unserer Tätigkeit, der richterlichen Tätigkeit, jeder Beurteilung entzogen. Das mag merkwürdig klingen, aber es ist so. Ein Richter, der ein schlechtes Urteil fällt – darüber

habe ich jetzt hier nicht zu sprechen, wie häufig das vorkommt, in Hamburg glücklicherweise sehr selten – kann dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Beamter, der seine Dienstpflichten schlecht ausübt, kann dafür von seinem Vorgesetzten gerügt werden. Für Richter gilt das alles nicht. Das gilt alles deswegen nicht, weil die Verfassung die richterliche Unabhängigkeit gerade in diesem Kernbereich garantiert.

Richterliche Tätigkeit – das ist nicht meine Erfindung, sondern ein Ausspruch des Verfassungsgerichts – sei ein recht schöpferischer Erkenntnisprozess, der sich einer Bewertung durch Vorgesetzte in jeder Hinsicht entzieht. Beurteilungen, die im Rahmen einer Leistungsbeurteilung auf derartige Kriterien zurückgreifen würden, wären von vornherein ausgeschlossen. Von daher gibt es auch für Richter keine Vorgesetzten, die etwa im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs zu Beginn oder zum Ende eines Jahres, wie es ja in der Wirtschaft üblich ist, sich mit dem Mitarbeiter zusammensetzen, Leistungsziele definieren, am Ende des Jahres schauen, ob die Ziele erreicht worden sind. Wer sie besonders gut ausgefüllt hat, bekommt eine Prämie oder er bekommt keine. Das alles ist im richterlichen Bereich nicht möglich. Von daher bleibt zu sagen, dass für den richterlichen Bereich die Einführung einer Leistungsprämie von vornherein ausgeschlossen ist. Was bliebe dann nach dem Gesetzentwurf? Es bliebe nach dem Gesetzentwurf eine Erhöhung, so wie sie linear ja auch für Beamte vorgesehen ist, in Höhe von 1,9 Prozent. Mit dieser Erhöhung von 1,9 Prozent würde der richterliche Bereich aber vollends abgekoppelt von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Damit würde dann aber Hamburg gegen die Fortentwicklungsklausel, wie sie festgeschrieben ist im Grundgesetz, wie sie im Bundesbesoldungsgesetz festgeschrieben ist, verstoßen. Mit einer Erhöhung um lediglich 1,9 Prozent würde die Fortentwicklungsklausel zu einer Rückentwicklungsklausel. Gemessen an der Preissteigerung – ich habe sie erwähnt, von 2000 bis Mai 2007 um 12 Prozent – würde eine Gehaltserhöhung für denselben Zeitraum bis zum 1. Januar 2008 um 100 Prozent hinter der Preissteigerung zurückbleiben, die Erhöhung der Preise bis dahin habe ich gar nicht berücksichtigt. Da kann man nicht mehr von einer amtsangemessenen Alimentation sprechen. Eine Alimentation nach Kassenlage sieht im Übrigen das Grundgesetz nicht vor. Alimentation bedeutet eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung. Und dem jeweiligen Amt angemessen heißt nicht, dass alle Ämter gleich zu besolden sind.

Wenn man sieht, dass die rechtsprechende Gewalt von der Exekutive zu trennen ist, dann hat sie auch Anspruch darauf, aus ihrem eigenen Bereich heraus amtsangemessen besoldet zu werden. Das ist, nach unserer Auffassung, mit 1,9 Prozent nicht zu erreichen. Vor diesem Hintergrund bleibt festzustellen, dass, wenn es bei diesem Gesetzentwurf bleibt, dem richterlichen Bereich ein Zugriff auf eine Leistungszulage von Verfassung wegen versperrt ist – und ihm das, was den Beamten zukommen kann, für die Leistungsträger ja eine Zulage über 1 Prozent hinaus. Wenn ich das richtig verstanden habe, sollen die ersparten 1 Prozent, die aus einem gesonderten Topf jeweils zu bezahlen sind, nicht allen zugute kommen, sondern besonderen Leistungsträgern, damit weniger Personen und damit auch in einem erhöhten Maße. Das alles kann und würde für Richter nicht gelten, sie würden abgekoppelt von der allgemeinen Entwicklung der staatlichen Besoldung, und das würde eine Ungleichbehandlung bei gleichen Grundlagen, bei gleicher Ausgangsgrundlage bedeuten. Das wäre, auch wenn es bei den 1,9 Prozent bliebe, zu unserer Auffassung ebenfalls ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip.

Ich möchte noch auf eines hinweisen: Die Richtergehälter haben sich erheblich, haben sich deutlich schlechter entwickelt als die Eingangsgehälter in vergleichbaren Berufen, etwa in Anwaltskanzleien oder bei Versicherungsjuristen oder in vergleichbaren anderen Berufsgruppen. Das hat dazu geführt, dass mit Beginn dieses Jahres erstmals die Zahl der qualifizierten Bewerber im juristischen Bereich zurückgegangen ist. Es war früher so, dass man zurückgreifen konnte auf hochqualifizierte Bewerber, das ist seit zwei, drei Monaten nicht mehr so. Die von der Justizbehörde geforderten Qualifikationsnachweise

können nicht mehr von allen Bewerbern erbracht werden, sodass es zunehmend schwierig wird, entsprechende Bewerber zu finden.

Darunter würde die Qualität der Justiz leiden, darunter würde auch die Wirtschaftskraft Hamburgs leiden, denn wir finanzieren uns, die Justiz – was viele nicht wissen –, zu über 50 Prozent aus eigenen Einnahmen. Diese eigenen Einnahmen schaffen die qualifizierten Juristen an Bord. Wenn die Justiz personell schlechter ausgestattet wird, steigen die Ausgaben für den Staatshaushalt, weil weniger Prozesskosten hereinkommen, weil höhere Kosten anfallen durch aufgehobene Urteile. Das, denke ich, sollte dabei noch berücksichtigt werden.

Zu der Neuregelung der Ausbildungskosten wird der Richterverein keine Stellungnahme abgeben, ebenso wenig zu der Beteiligung anderer Verbände. Auch da sehen wir keine Notwendigkeit, unsererseits etwas dazu zu sagen.

**Vorsitzender:** Ich danke Ihnen für die Ausführungen, Herr Schaberg. Die erste Wortmeldung habe ich von Herrn Lafrenz gesehen, dann Herr Zuckerer.

**Abg. Herr Lafrenz:** Herr Vorsitzender, meine Herren Auskunftspersonen, es ist ja verständlich, dass die Steuermehreinnahmen Begehrlichkeiten entwickeln, ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass Hamburg über Jahrzehnte über seine Verhältnisse gelebt hat, mehr ausgegeben hat als eingenommen, dass Hamburg jedes Jahr mehr als eine Milliarde Euro Schuldzinsen zu tragen hat, ohne auch nur einen Euro zu tilgen. Angesichts dieser Größenordnungen sind die Steuermehreinnahmen fast Marginalien. Wir haben die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, uns zu entschulden. Ich frage Sie, ob Sie angesichts dieser Verpflichtung Ihre Argumentation aufrechterhalten, dass die Steuereinnahmen zu einer erhöhten Anpassung der Besoldung führen müssen.

Ich habe noch speziell eine Frage zum Leistungsentgelt und dessen näherer Ausgestaltung. Es ist ja so, dass das Leistungsentgelt, diese 1 Prozent Minderung, auch von den Pensionären eingezogen wird, also von einer Gruppe, die von diesem Leistungsentgelt nicht im Geringsten profitiert. Halten Sie dieses für richtig? – Danke schön.

**Vorsitzender:** Wer möchte anfangen? – Herr Sievers.

**Herr Sievers:** Es kam vielleicht knapp oder nicht ganz herüber, aber die Tatsache, dass durch die Finanzierung der leistungsbezogenen Elemente durch den fiktiven Abzug die Pensionäre leer ausgehen, ist schon hart. Die Pensionäre können ja nichts für eine Systemumstellung. Von daher gesehen bitte ich Sie herzlich, die Pensionäre im Blick zu behalten, aber man muss auch die Aktiven im Blick behalten. Für die Aktiven ist die Begründung nicht „das Geld liegt auf der Straße“ oder „die Steuereinnahmen sprudeln“ – das habe ich nicht mit einem Satz gesagt, das möchte ich deutlich hervorheben. Ich behaupte auch nicht, dass die Stadt entschuldet wäre.

Ich habe drei kleine Kinder. Wer immer nicht glaubt die Macht der Zahl, der greife, der möge Arno Borst: „Die Macht der Zahl“ lesen; man kann dem nicht entrinnen. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass höhere Besoldung für Sie im Klartext bedeutet: langsamerer Schuldenabbau. Dessen muss man sich bewusst sein. Hier ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, eine Interessenabwägung, die Sie vorzunehmen haben, so wie die Stadt – ich will das gar nicht in Konkurrenz stellen und deshalb auch keine Beispiele nennen – an anderen Stellen auch entscheidet, das eine oder andere noch zu machen, was ja auch

immer die Konsequenz hat: ein Hinauszögern des Schuldenabbaus. Also, eine Interessenabwägung ist vorzunehmen, und da ist aufseiten der Beamtinnen und Beamten aus Sicht als Bürger und als Parlamentarier zu sehen: Sie wollen doch klasse Leute, Sie wollen hochmotivierte, klasse Leute. Wir haben in Hamburg einen vergleichsweise schlanken öffentlichen Dienst. Wer sich einmal die Entscheidung von Karlsruhe zu Berlin, als Berlin sexy am Bettelstab nach Karlsruhe marschierte, anschaut, stellt fest: Dort hat Karlsruhe ein feines Ranking vorgenommen, zwei Stadtstaaten nebeneinander, und weil Hamburg es schafft, unter anderem die Begründung erfunden, Berlin möge sich selbst aus dem Schuldensumpf ziehen. Berlin bleibt nun sexy und arm und versucht es. In dem Ranking war deutlich geworden, dass wir wesentlich weniger Beschäftigte pro Einwohner haben, als Berlin es hat – ich habe die Daten jetzt nicht im Kopf –, dass wir wesentlich geringere Personalkosten haben. Das bleibt so, selbst wenn man den Anteil abzieht, der dadurch anfällt, dass auf beiden Seiten der Stadt man ein bisschen Reichshauptstadt gespielt hat beziehungsweise DDR-Hauptstadt gespielt hat. Das war ja etwas, was wir nicht hatten, also teilungsbedingte Folgen könnte man das auch positiv nennen. Hamburg steht relativ gut da.

Wir haben im vorletzten Jahr rund 3 Prozent Personal abgebaut, netto – laut Personalbericht 2006, der sich ja auf die Zahlen von 2005 bezieht. Der Bericht von 2007 kommt, so viel ich weiß, in Kürze. Da werden wir schauen, aber ich glaube, die Stadt wird weiterhin auf diesem Weg gegangen sein. Also an der Kostenschraube wird bereits gedreht, indem man die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten minimiert. Das ist ein Weg, den die Gewerkschaften im Einzelfall beklagen. Aber wenn Sie sich einmal in toto anhören, was so bisher geschehen ist – dank auch unseres Projektes „interner Arbeitsmarkt“, das wir gemeinsam mit Herrn Staatsrat Schön nach viel Vorarbeit seitens des Senatsamtes unterzeichnet haben, ohne betriebsbedingte Kündigung, aber mit einer Menge Bewegung der Beschäftigten, die das betrifft. Das ist ein Zeichen dafür, dass diese Stadt und die Beschäftigten sich anstrengen, Personalkosten zu senken. Aber bitte, machen Sie sie nicht zu „armen Schluckern“ im Vergleich zu anderen. Man muss sich als Beamter nicht schämen müssen – ich glaube, das haben sie nicht verdient, diese hochqualifizierten Leute.

**Vorsitzender:** Dann machen wir jetzt mit Herrn Schaberg weiter, dann Herr Klüver.

**Herr Schaberg:** Ich möchte Folgendes dazu sagen: Zum einen, wir verschließen uns überhaupt nicht den finanziellen Gegebenheiten der Hansestadt. Wir haben seit 2000 stillgehalten, wir haben gegen die minimalen Gehaltserhöhungen überhaupt nicht protestiert, wir haben Stellenkürzungen in ganz erheblichem Ausmaße hingenommen, und zwar Richterstellenkürzungen. Das hat dazu geführt, dass die wöchentliche Arbeitszeit der Richter – nicht nach Erhebungen der Richter, wohlgemerkt, sondern von Arthur Andersen – zwischen 45 und 50 Wochenstunden liegt. Das ist weit jenseits dessen, was in anderen Bereichen üblich ist. Und die jungen Richter – das allerdings ist eine Erhebung des Richterrats, also der Personalvertretung der Richter – liegen teilweise bei Wochen-Arbeitsstunden um die 60 bis 65 – das einmal vorweggesetzt. Das heißt, wir, die Richter, für die ich hier spreche, einschließlich der Staatsanwälte, leisten Erhebliches – und zwar leisten wir das ohne zu murren zugunsten der gesamten Entwicklung der Hansestadt. Das ist das eine.

Dann fordern wir ja überhaupt nicht einen einzigen Euro mehr, als der Senat es vorgesehen hat. Wenn ich es richtig verstanden habe, dieses Gesetz, ist es ja so, dass summenmäßig 2,9 Prozent ausgekehrt werden sollen, davon 1,9 Prozent flächendeckend gleichmäßig pro Person und 1 Prozent an irgendwelche Spitzenleistungsträger. Wenn jetzt der Richterbund fordert, dass angesichts des Umstandes, dass ein Leistungsprinzip im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich nicht einführbar ist, 2,9 an alle zu

zahlen ist, heißt das ja, dass für Richter und Staatsanwälte nicht ein einziger Euro mehr ausgegeben wird. Wir fordern überhaupt nicht mehr, als der Senat von sich aus vorgesehen hat. Wir stehen nicht da und sagen auf einmal, wir wollen drei oder vier oder fünf Prozent – wir wollen nur das haben, was der Senat vorsieht, nur nach einem anderen Verteilungsschlüssel. Das ist das Einzige, worum es geht. Und das muss noch einmal ganz klar und deutlich gemacht werden. Das, noch einmal, fordern wir nicht, weil wir uns für besser halten, sondern weil wir aufgrund der verfassungsrechtlichen Situation gar nicht anders können. Es sei denn, der Senat erklärt klar und deutlich, wir wollen, dass diese Spitzenjuristen, Richter und Staatsanwälte von uns weniger bekommen als jeder andere Beamte und weniger bekommen als jeder Angestellte dieser Freien und Hansestadt. Dann muss der Senat das aber auch so erklären, dass er genau diese Absicht hat.

**Vorsitzender:** Ich wollte nur einen kleinen Hinweis geben. Die Frage der leistungsabhängigen Bezahlung von Richterinnen und Richtern ist eigentlich nicht Gegenstand dieser Drucksache. Wir müssen jetzt ein bisschen aufpassen, dass wir nicht in ein anderes Fahrwasser kommen. Ich glaube, Sie nutzen heute das Podium hier, um eine Art Präventivmaßnahme durchzuführen. Das sei Ihnen auch nicht abgesprochen, nur denke ich, wir müssen uns hier streng an der Drucksache und den Inhalten dieser Drucksache orientieren. Kommt eine weitere Drucksache, die genau diesen Lebenssachverhalt regelt, werden wir an anderer Stelle darüber erneut zu beraten haben. Das nur vorweg, und deshalb jetzt meine Bitte, dass Herr Klüver erst einmal weitermacht.

**Herr Schaberg:** Ich möchte gern einen einzigen Satz zur Erklärung sagen. Ich hatte eingangs gesagt, dass für uns dieses Problem nicht zu trennen ist, insofern bin ich in einer ziemlich komplizierten Situation. Ich kann über die Leistungszulage nicht sprechen – sie ist ja als Diskussionspunkt aufgeführt, so habe ich das jedenfalls verstanden –, wenn ich nicht über die verfassungsrechtliche Situation auch gleich mit rede. Das nur zur Erklärung.

**Vorsitzender:** Deswegen war ich auch nicht böse in meiner Kommentierung, sondern habe sehr wohl den Zwiespalt erkannt, wollte aber nur darauf hinweisen, dass wir in dieser Richtung jetzt nicht weiter vertiefen. Ihr Anliegen ist angekommen und findet sich im Wortprotokoll auch entsprechend ausführlich wieder.

Jetzt hat Herr Klüver das Wort.

**Herr Klüver:** Lassen Sie mich bitte zur leistungsorientierten Bezahlung nur zwei, drei Sätze verlieren. Wir wollen uns hier in Hamburg auch im Beamtenbereich an den Tarifabschluss, den TV-L, anlehnen. Dieser TV-L sieht 2,9 Prozent vor, aufgerundet werden es wahrscheinlich drei Prozent sein, und genau das soll für die Beamten auch übertragen werden. Die Gewerkschaften haben im TV-L auch nichts für die Rentner abgeschlossen. Da gibt es auch kein eines Prozent oben drauf. Es gibt im Tarifbereich 2,9 Prozent plus 1 Prozent LOB, und genau das fordern wir auch für die aktiven Beamtinnen und Beamten. Die Kappung von 2,9 auf 1,9, die bemängeln wir. Wir haben aber nichts dagegen, wenn im TV-L 2,9 Prozent für den Arbeitnehmerbereich ausgehandelt wurden und das zugleich übertragen wird auf die Beamten. Dass darauf aufbauend dann nur die aktiven Beschäftigten an LOB teilnehmen können, ist sowohl im Rentenbereich als auch im Pensionärsbereich durchaus nachvollziehbar, denn wie will man bei Nichtaktiven Leistung messen? – So weit zur leistungsorientierten Bezahlung.

Hinsichtlich des angestrebten Ausgleiches des Haushaltes, Zurückfahren der Neuverschuldung, möglicherweise einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen – das hatte



Herr Senator Freytag hier am 29. Mai sehr genau ausgeführt, und er hat das hehre Ziel, möglichst noch vor dem Bund, nämlich vor 2011, diesen ausgeglichenen Haushalt hier in Hamburg vorzulegen – ein hehres Ziel wohlgedacht. Ich darf daran erinnern, dass auch die Beamtinnen und Beamten Zurückhaltung gewahrt haben in vorangegangenen Zeiten. Es handelt sich hier nur um den Bereich der Mehrausgaben. Senat und die Bürgerschaft hatte beschlossen, die sogenannten Steuermehreinnahmen aus 2006, das war eine nicht zu verachtende Zahl von annähernd 500 Millionen, wovon 250 Millionen in den Hamburger Versorgungsfond gegangen sind –, dass 50 Millionen zurückgestellt worden sind für sogenannte unerwartete Mehrausgaben. Von daher kann Hamburg möglicherweise dem Bundesbeispiel folgen, dass es „erst 2011“ zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen kann. Ich möchte den Haushaltsausschuss noch einmal darauf hinweisen: Es waren nicht unbedingt die Beamten, sondern es war möglicherweise über Jahrzehnte verfehlte Haushaltsfinanzpolitik, die diesen Schuldenberg hat anwachsen lassen. Dieses jetzt indirekt auf dem Rücken der Beamten auszutragen, dem können wir nicht folgen.

**Vorsitzender:** Jetzt hat Herr Zuckerer das Wort.

**Abg. Herr Zuckerer:** Ich will mit Ihnen nicht über den Ausgleich des Hamburger Haushaltes diskutieren.

Ich habe zwei bestimmte Fragen, die sich im Wesentlichen an Herrn Schaberg und Herrn Klüver richten. Herr Schaberg, Sie haben argumentiert, dass das Leistungsprinzip sich auf die Richterschaft nicht umlegen lässt in Form von Leistungsprämien. Daran schließen sich zwei Fragen an. Die erste Frage ist: Halten Sie Leistungselemente überhaupt nicht im Bereich der Justiz für anwendbar, wenn sie bezahlungswirksam sind?

Die zweite ist: Wenn Ihre Argumentation richtig sein sollte, müsste das für die Justiz in allen Bundesländern und auch im Bund gelten. Vertritt nach Ihrer Kenntnis der entsprechende Verband bisher bundesweit die Auffassung, dass derartige Elemente im Bereich der Justiz weder bei Bundesrichtern noch bei Landesjustizbehörden einzuführen sind? Das würde mich interessieren.

Die zweite Frage, die mehr in den Bereich von Herrn Klüver zielt, aber auch Sie betrifft, ist: Die Argumentation, wie ich sie verstanden habe, zielt in Teilen darauf ab, dass der Dienstherr das Alimentationsprinzip verletzt – jedenfalls konnte man das so verstehen. Nun hat der Dienstherr selbstverständlich ein Ermessen im Bereich der Alimentation – das wird man einräumen müssen. Wenn Sie diese Argumentation hier vortragen, ist die interessante Frage, ob aus Ihrer Sicht die Verletzung des Alimentationsprinzips über das Ermessen hinaus bereits justiziabel ist, also eine wie auch immer zu definierende Untergrenze unterschritten wird. Wenn das so ist, müsste sie beklagungsfähig sein. Deswegen frage ich Sie, ob Sie vorhaben, bei diesem Vorschlag, den der Senat vorgelegt hat, falls er so durchkommt, für Ihre Verbände zu klagen.

**Vorsitzender:** Fangen wir mit Herrn Schaberg an.

**Herr Schaberg:** Zunächst einmal, Herr Zuckerer, zu der Lage im Bundesvorstand. Wir haben einen Vorstand und ein Präsidium. Das Präsidium, das kann man so sagen, ist der geschäftsführende Vorstand. Beide einheitlich, auch mit der Bundesvertreterversammlung, vereinen alle Richter, die da hinkommen wollen und Mitglieder im Richterverein oder Richterbund sind – so heißen sie auf Bundesebene. Alle drei Organe haben im Februar in Potsdam eine Resolution des Präsidiums dahingehend

beschlossen: Leistungselemente sind in der Richterbesoldung verfassungswidrig. Ich mache das jetzt einmal ganz kurz: Also, diese Besoldung ist nahezu einstimmig verabschiedet worden ist, es gab, glaube ich, ein paar Enthaltungen, aber ansonsten war es einstimmig. Das wird auf Bundesebene so gesehen, im Präsidium sind Bundesrichter, es sind Vertreter der Bundesanwaltschaft vertreten und eigentlich aller oberen Bundesgerichte. Da besteht Einstimmigkeit. Ich bin gern bereit, Ihnen das Papier zur Verfügung zu stellen, da gibt es keinerlei Geheimnisse. Ich habe für das Landespersonalamt eine Stellungnahme entworfen, da wird die Verfassungsgerichtsrechtsprechung dargestellt und zitiert. Das ist im Wesentlichen das, worauf später in Potsdam das Bundespräsidium verwiesen hat, ohne dass sie unsere Stellungnahme kannten. Wir sind völlig unabhängig zum selben Ergebnis gekommen.

Nun zu den Leistungselementen: Man kann es nicht oft genug betonen, weil es so unbekannt ist, weil Richter häufig mit Beamten gleichgesetzt werden. Der Bremer Staatsrat, der dafür zuständig ist, spricht von den Richtern als von seinen leitenden Angestellten. Das ist etwas, was einfach nicht passt. Wir haben einen Kernbereich, das ist die eigentliche richterliche Tätigkeit, nämlich das Beurteilen von Streitfällen und das Entscheiden durch Urteilbeschluss oder was immer gefordert ist. Dieser gesamte Bereich ist jeder Leistungsbeurteilung entzogen. Wenn ein „vorgesetzter“ Richter – damit meine ich einen Dezernatsleiter oder wie ich einen Kammervorsitzenden oder Senatsvorsitzenden beim Oberlandesgericht –, Richter beurteilt, und er greift im Rahmen dieser Beurteilung darauf zurück, dass er sagt, er hat in der Sache aber ein besonders gutes Urteil geschrieben, wäre das ein Fall für das Richterdienstgericht. Es gibt serienweise Urteile, wonach derartige Dienstbeurteilungen aufgehoben werden. Darunter fällt auch die Anwesenheit am Arbeitsplatz, das berühmte Zeitelement – nicht, dass der Richter nun andauernd Rasen mäht oder Golf oder Tennis spielt oder sonst etwas macht. All diese Dinge, die die richterliche Unabhängigkeit ausmachen, sind einer Leistungsbewertung entzogen, ganz generell.

Nun bleibt das große Geheimnis: Wie werden Richter beurteilt, wie beurteilt man, ob jemand ein guter Richter ist oder ein schlechter? Wie beurteilt man, ob jemand befördert wird oder nicht? Und wie beurteilt man, wer der nächste Oberlandesgerichtspräsident wird? Wie schwierig das ist, mögen Sie an dem Findungsprozess für den Oberlandesgerichtspräsidenten sehen. Ich will nicht in Einzelheiten gehen, aber es gibt einen Vorschlag des verabschiedeten Oberlandesgerichtspräsidenten. Und für den Justizsenator war das so kompliziert, dass er eine Findungskommission etabliert hat. Das ist auch korrekt und sein gutes Recht und ist überhaupt nicht zu beanstanden. Ich habe das jetzt vielleicht ein bisschen sarkastisch dargestellt, aber es zeigt, dass es Leistungsbeurteilungskriterien für den richterlichen Kernbereich nicht gibt. Wenn Sie mich jetzt fragen: Wie erfährt man, ob jemand ein guter Richter ist? Dann muss ich Ihnen sagen, das ergibt sich so. Das ist tatsächlich so. Es werden Beurteilungen geschrieben, da geht man im Wesentlichen auf die persönliche Fähigkeit ein und kombiniert sie in irgendeiner abstrakten Form mit Qualitätsmerkmalen. Die gehen aber nie auf irgendwelche Urteile ein.

Es tut mir leid, Herr Niedmers, ich muss auf die Leistungsbesoldung zurückkommen – ich finde sie übrigens unter 1 c) –, ich habe es so verstanden, dass das Gegenstand der Diskussion ist. Wenn man so etwas einführt im richterlichen Bereich, könnte man es nur tun für irgendwelche Nebentätigkeiten – wie die auch immer geartet sind. Die meisten Nebentätigkeiten, die ein Richter ausführt, sind ihm qua Gesetz zugewiesen. Dagegen kann er nichts machen. Vertretungen, Referendarausbildung, Prüfungstätigkeit – all solche Geschichten sind ihm zugewiesen und auch von daher nicht leistungsbesoldungsfähig. Man müsste Nebenämter erfinden und dem Richter zuordnen, Nebentätigkeiten im nichtrichterlichen Bereich, die der Leistungsbewertung zugänglich sind. Damit würde sich etwas ergeben – das bitte ich zu bedenken, ob man das wirklich will –, dass man den Topf, von dem das Landespersonalamt spricht, der richterlichen

Verwaltung zuschreibt. Die Justizbehörde hat es abgelehnt, dafür auch nur einen Finger zu rühren, damit würde man die Haushaltshoheit für die Richter selbst eröffnen und würde sagen, wir geben euch Geld, macht damit, was ihr wollt. Das muss sich der Gesetzgeber auch fragen, ob er das wirklich will. Wir fordern das ja, denn richterliche Unabhängigkeit ist auch ein Gebot nach richterlicher Selbstverwaltung. Aber bisher ist das rundum abgelehnt worden.

**Vorsitzender:** Dann Herr Klüver.

**Herr Klüver:** Sehr geehrter Herr Zuckerer, zu Ihren Fragen kann ich Ihnen heute noch keine abschließende Meinungsbildung bekannt geben. Ob wir dagegen klagen werden – ja oder nein –, das bleibt der möglichen Gesetzesentscheidung vorbehalten. Wenn wir uns den Artikel 33 Abs. 5 angucken, der sich auf die hergebrachten Ziele des Berufsbeamtentums bezieht, beinhaltet er die Besoldung, Versorgung, wie es der Name schon sagt. Wenn die Besoldungserhöhung, wie es der Name sagt, um ein Prozent gesenkt wird und nicht alle Beamten auf einmal in den Genuss – und jetzt kommt es nämlich: der leistungsorientierten „Bezahlungs“elemente kommen sollen, kann man das verfassungsrechtlich sehr kritisch hinterfragen, denn auch in der Gesetzesbegründung vom Senat wird darauf abgestellt, dass 1 Prozent der Besoldungsbezüge zukünftig zur Verfügung gestellt werden soll. In diesen Genuss werden todsicher nicht alle Beamten kommen. Von daher ist die Gesetzesbegründung schon möglicherweise ein Haken, von dem man sagen könnte, das werden wir, wenn es dazu kommt, juristisch prüfen.

**Vorsitzender:** Vielleicht, Herr Schaberg, noch ein Satz zur Möglichkeit der Klage.

**Herr Schaberg:** Ich kann dazu nur sagen, der Richterverein Hamburg, hat es bisher abgelehnt, aus der Vereinskasse Musterklagen zu finanzieren, aber es hat Musterklagen in der Vergangenheit gegeben. Es ist im Vorstand noch keine abschließende Meinung da, aber wir haben über die Frage der Klage diskutiert. Es steht im Raum, ohne dass es aber ein abschließendes Ergebnis dazu gibt.

**Vorsitzender:** Jetzt hat sich Herr Sievers gemeldet.

**Herr Sievers:** Es geht hier nicht darum, ob wir schon an der unteren Grenze angekommen sind, die das Alimentationsgebot abverlangt. Ich glaube, wenn man in ein Ranking mit den anderen Ländern tritt – das muss man auch einmal ganz offen sagen, da wird nicht darauf abgestellt, wie sie ihre Stellen bewerten, sondern wie sie ihre Tabellen ausgedruckt haben und was es an Sonderzuwendungen gibt. Dann, da will ich kein Hehl daraus machen, ist Hamburg nicht am Ende der Spirale. Das sind aber auch Länder mit anderen Bedingungen. Sie bekommen natürlich in Mecklenburg-Vorpommern ein ganzes Haus zu mieten, wofür Sie in Hamburg nur eine Wohnung mieten können. Selbstverständlich sind das auch andere Lebensbedingungen. Das muss man einmal ganz deutlich sagen, dass wir hier in Hamburg in einer Hochpreismetropole leben im Gegensatz zu den Mecklenburg-Vorpommeranern. Ich spreche über Mecklenburg deshalb, weil ich da auch tätig zu sein habe. In Mecklenburg haben Sie immer noch sehr viele, die gern beim Staat anfangen, weil das die einzige Chance ist, überhaupt eine Arbeit zu bekommen. 40 Prozent aller Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern sind Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst. Wir sind Gott sei Dank in unserem Land nicht in dieser Situation und von daher gesehen ist das mit dem Ranking immer eine schwierige Sache.

Ich würde auf eine Klage nicht abstellen, das sage ich Ihnen ganz offen. Das ist nicht der Punkt, sondern es geht um die politische Entscheidung, die Sie als Haushaltsausschuss mit Ihrer Beschlussempfehlung für die Bürgerschaft zu tragen haben: Was ist uns eine hochqualifizierte, hochmotivierte Beamtenschaft wert? Ist sie uns genauso viel wert wie die Tarifbeschäftigten oder machen wir einen Abschlag und das schicken wir Ihnen dann wieder heraus als möglicherweise leistungsorientiertes Bezahlungselement? Vergessen Sie nicht, im Tarifbereich sind es 2,9 Prozent plus 1 Prozent – das ist ein gewaltiger Unterschied. Ich weiß auch nicht, daran sei auch erinnert, ob es klug ist, irgendeine Gruppe davon auszunehmen. Alle Argumente, die ich eben von Herrn Schaberg gehört habe, sind auch Argumente, die wir in den anderen Bereichen gehört haben, mit Ausnahme des Arguments richterlicher Unabhängigkeit.

Es gibt viele andere Argumente. Da sagt der Chemiker: Wieso soll der Biologe, der mein Vorgesetzter ist, überhaupt beurteilen können, was ich mache? Woher hat er die Qualifikation? Das sind Diskussionen, die typisch sind für die Frage: Woran misst man das eigentlich? Da reden wir über ein ungelegtes Ei des Kolumbus. Das ungelegte Ei, dass keiner weiß: Ist das denn wirklich eine Beurteilung? Ich kann mir zum Beispiel schwer vorstellen, dass das vorwiegend über eine Beurteilung abläuft. Ich kann mir auch schwer vorstellen, dass wir das Modell bekommen, das der Bund hat – das haben die meisten im Kopf –, wo es für die Beamten noch darüber hinaus eine Quotierung gibt, wenn ich das richtig wahrnehme – was in Hamburg wohl keiner will. Was das tatsächlich für ein Instrument sein wird, ob wir damit Verhalten steuern, ob wir damit bestimmte Mängel abstellen, ob wir damit Teams fördern, ob wir das als Prämie ausgestalten – all das ist noch gar nicht auf dem Tisch, wir wissen es noch nicht. Das ist noch Teil der Meinungsbildung. Ich würde sagen, im ersten Zug wäre es gut, wenn alle daran beteiligt wären und keiner sagt, ich will mich da von vornherein draußen vor stellen. Fatal wäre, meine Damen und Herren – und darum ist die Entscheidung, um 2,9 Prozent auszuweichen, so wichtig –, wenn tatsächlich aufgeht, dass eine Gruppe 2,9 Prozent bekommt, sagen wir einmal, nur die Richter. Dann werden andere sagen, wir auch, warum sollen wir uns extra anstrengen, um das eine Prozent zu erreichen und ohne zu wissen, ob wir es wirklich bekommen. Dann sind alle Zahlen „1 Prozent“ und keiner weiß, ob er es bekommt; es müssen nicht alle es wieder bekommen. Von daher gesehen ist das dann eine große Unterschiedlichkeit.

Dann kommt der zweite Unterschied hinzu, wenn die eine Gruppe 2,9 Prozent und die andere 1,9 Prozent bekommt. Bei der einen Gruppe sind die 2,9 Prozent dann auch versorgungsfähig. Ob dann das Leistungsentgeltelement bei der Versorgung je eine Rolle spielt? Im Tarifbereich ist das geregelt, aber für den Beamtenbereich? Das weiß auch noch keiner. Wahrscheinlich wäre das sehr kompliziert, ob das je eine Rolle spielt. Dann gäbe es eine doppelte Benachteiligung bis in das Pensionsalter hinein. Deshalb warne ich davor, momentan zu sagen, wir lösen das Problem dadurch, indem wir den einen 2,9 Prozent, den anderen 1,9 Prozent geben. Sie können es wirklich am besten lösen, indem Sie sagen: Wir geben allen 2,9 Prozent, und die Tatsache, dass wir Effizienz und besseres Verwaltungshandeln auf allen Ebenen fördern, das ist uns noch ein Prozent wert.

**Vorsitzender:** Frau Husen hat jetzt das Wort.

**Abg. Frau Husen:** Ich habe keine Fragen mehr, weil ich Ihre Argumentation recht ausführlich finde und auch verstanden habe. Ich möchte für meine Fraktion erklären, dass wir prinzipiell sehr viel Sympathie für den Gesetzentwurf haben, allerdings nicht nur schon vor, aber erst recht nach der Anhörung. Ich halte aber eine ganze Reihe von Fragen für nicht geklärt. Das ist einmal die Frage: Wie bekommt man Spitzenpersonal für die

Hamburgische Verwaltung? Die Frage, denke ich, müssen wir auf jeden Fall noch diskutieren. Ich muss auch dem Vorsitzenden widersprechen. Hier steht ja im Gesetz: „Die nähere Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung rechtlicher Besonderheiten im Richter- und Hochschullehrerbereich, bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.“ Das verweist zwar auf ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren. Wenn es aber gute Gründe gibt, zu glauben, dass dieses gesonderte Gesetzgebungsverfahren gar nicht kommen kann, weil es von Anfang an verfassungswidrig ist, muss man die Frage jetzt hier mit debattieren. Ich als Parlamentarierin habe nichts davon, wenn der Senat sagt, das regelt er in einem anderen Gesetz. Ich bin mir sicher, dass dieses Gesetz nie kommen kann, weil er da vor einer verfassungsrechtlichen Hürde steht, die er nicht nehmen kann. Von daher werden wir uns heute zu diesem Gesetzesentwurf enthalten und unsere abschließende Meinung dazu nach der Senatsbefragung finden.

**Vorsitzender:** Das ist ja eine spannende Rechtsfrage, die heute angesprochen wurde. Es müssen im Grunde genommen diejenigen darüber entscheiden am Ende, die von dieser Alimentierungsregelung betroffen sind. Es wird also noch spannend. Aber lassen wir das jetzt, das zu einem anderen Zeitpunkt.

Jetzt ist der Kollege Lafrenz nicht im Raum, dann hat Herr Goldberg das Wort.

**Abg. Herr Goldberg:** Ich möchte gern von den Auskunftspersonen wissen, ob ihnen im Vergleich zu dem Senatsantrag aus Bund und Ländern existierende oder geplante Regelungen bekannt sind, zu denen sie hier Stellung nehmen möchten, die Sie möglicherweise favorisieren würden im Vergleich zu dem Senatsantrag.

**Vorsitzender:** Wer möchte zunächst antworten? – Herr Klüver.

**Herr Klüver:** Ich dachte, das behandeln wir möglicherweise im Unterpunkt 2. Wir sind wahrscheinlich schon bei Punkt 2?

**Vorsitzender:** Wir sind jetzt im gleitenden Übergang zu Punkt 2.

**Herr Klüver:** Im gleitenden Übergang zu Punkt 2, das ist sehr schön. Der dbb hat eine Übersicht erstellt, die ich dem Ausschuss sehr gern zur Verfügung stellen kann, wie es in anderen Bundesländern aussieht. Wir haben gerade heute erfahren, dass die bayerischen Beamten 3 Prozent linear bekommen werden. Wir haben vor Kurzem erfahren, dass in Hessen 2,4 Prozent lineare Anpassung erfolgt. Wir haben diverse Anhebungen in anderen Bundesländern, die sich finanziell in ungefähr gleichstellen mit Hamburg, immer vor dem Hintergrund, dass Hamburg als sogenannte Boomtown, als Wirtschaftsmetropole, doch über weitaus mehr Steuereinnahmen verfügt als bislang angenommen. Gerade in diesen sogenannten, sagen wir vorsichtig ausgedrückt, finanziell stärkeren Ländern oder guten, starken Ländern, wird die lineare Anpassung fast durchweg höher ausfallen als hier in Hamburg. Das bitte ich zu bedenken. Ich kann diese Übersicht gern dem Ausschuss zur Verfügung stellen. Das bringt vielleicht eine gewisse Art von Aufschluss dabei. Wir können uns natürlich nicht vergleichen. Die Gesetzgebungsvorhaben et cetera sind in den Bundesländern höchst unterschiedlich, teilweise sind welche sehr schnell gefallen, teilweise sind aufgrund der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen einige Bundesländer noch nicht so weit. Wenn wir uns vergleichbare Länder oder relativ wirtschaftlich starke andere Bundesländer angucken, denke ich, liegt unsere Forderung 2,9 respektive 3 Prozent im Durchschnitt.

**Vorsitzender:** Dann können Sie uns Ihre Unterlage übergeben und wir machen die dann zur Anlage zum Protokoll. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Sievers.

**Herr Sievers:** Wir sind nicht auf dem Basar, von daher gesehen sage ich jetzt nicht, top, die Wette gilt: Bayern, weil Herr Stoiber wohlfeile Wort gefunden hat, die berechtigt sind. Wir bleiben bei 3 Prozent, das ist immerhin 0,1 Prozent mehr. Irgendwo muss man auch eine gewisse Linie haben. Für den deutschen Gewerkschaftsbund ist es eine sehr klare Linie. Wir möchten keine signifikante Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten zu den Tarifbeschäftigten hier in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Von daher gesehen unsere herzliche und dringende Bitte an Sie: Geben Sie den Beamtinnen und Beamten die gleiche Prozentzahl, 2,9 Prozent und on top dann die Leistungszulage. Bleiben Sie bei den gleichen Einmalzahlungen, wie sie im Tarifbereich sind, dann, glaube ich, sind wir gut daran. Wir wissen alle gemeinsam und wollen nicht so tun, als ob wir das nicht wüssten, dass wir mit den gekürzten Sonderzahlungen in Hamburg im Vergleich zu anderen Bundesländern – man kann zwar sagen, leider, aber das ist nun einmal so – anständig dastehen. Das ist dann auch ein gewisser Großstadtmodus. Der Großstadtmodus wird damit nicht voll aufgewogen, das muss man auch deutlich wissen. Wer die Hamburger Mieten kennt und wer die Hamburger Preise kennt, weiß, dass es hier teuer ist. Zum Beispiel meine Wenigkeit mit meinen drei Kindern: Wir gucken uns Sachen in Hamburg aus und fahren nach Wittenberge – das ist in der Nähe von unserem Ferienhäuschen –, und in Wittenberge bekommen wir dieselben Waren günstiger. Von Mieten ganz zu schweigen, aber wohnen möchten wir alle gern in Hamburg – das glaube ich jedenfalls.

Meine Damen und Herren, beachten Sie bitte, wir sind im Wettbewerb mit der Wirtschaft und wir dürfen uns nicht erlauben, dass Anfangdreißigjährige, die noch keine anständige Zusatzversorgung erarbeitet haben, die sie bei einem Wechsel zum privaten Arbeitgeber verlieren würden, sagen: Adieu, ich gehe zum privaten Arbeitgeber, das war es dann, die Karriereaussichten sind nicht doll und die Bezahlung ist vergleichsweise gering, ich muss mich ständig entschuldigen bei meinen Freunden. Die Freunde haben sie in der Regel hier in Hamburg. – Das sollten wir gemeinsam nicht einleiten.

**Vorsitzender:** Herr Schaberg.

**Herr Schaberg:** Ich kann mich im Wesentlichen nur dem anschließen, was Herr Sievers und Herr Klüver gesagt haben. Mit 560 Euro liegt Hamburg zwischen null in Bremen und 860 in Niedersachsen eigentlich ganz gut im Rennen. Den Ländervergleich wirklich auf eine vernünftige Basis zu stellen, hieße, alle Sonderzahlungen, die gezahlt oder nicht gezahlt werden, mit zu berücksichtigen, sodass das ein etwas schwieriges Unterfangen ist. Was mir aber wichtig erscheint, ist, dass gerade die Frage nach den Regelungen in anderen Ländern die fatale Folge der Föderalismusreform ist. Wenn Hamburg zu geringe Gehälter und Einmalzahlungen gewährt, wenn Hamburg das tut, läuft Hamburg in die große Gefahr, dass nicht nur Richter und Staatsanwälte, sondern auch Beamte, qualifizierte Bewerber für den öffentlichen Dienst abwandern in andere Bundesländer. Ich kann das aus dem richterlichen Bereich deswegen ganz gut beurteilen, weil ich an den Einstellungsgesprächen teilnehme, die im Oberlandesgericht geführt werden. Wir hatten die ersten Bewerber, die zugesagt haben und dann drei, vier Wochen später in einem anderen Bundesland eine Anhörung hatten, dort eine Zusage bekamen und hier in Hamburg abgesagt haben. Die erklärte Begründung war, wir bekommen in den anderen Ländern – das war hier in dem speziellen Fall Schleswig-Holstein – günstigere Konditionen. Das ist etwas, was Hamburg sich nicht erlauben kann: dass Bewerber

absagen, weil sie im Vergleich mit anderen Bundesländern schlechter gestellt werden. Das, denke ich, sollte dabei auch Berücksichtigung finden.

**Vorsitzender:** Dann ist jetzt Frau Mandel am Zuge.

**Abg. Frau Mandel:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich hätte gerne – weil ich nicht sicher bin, ob ich es überhört habe in Ihren Eingangsstatements oder in Ihren Stellungnahmen – eine Aussage zu der Inflationsrate, die von Ihnen genannt worden ist, zu dem Inflationsausgleich. Sie haben angeführt, dass seit 2004 die Besoldung der Beamten nicht erhöht worden ist. Ich wollte jetzt gerne von Ihnen wissen, ob sie einmal ausgerechnet haben, wie hoch die prozentuale Erhöhung sein müsste für die Beamtinnen und Beamten, wenn lediglich der Inflationsausgleich gemacht werden sollte durch eine Besoldungserhöhung.

**Vorsitzender:** Da gab es meiner Erinnerung nach eine Zahl. – Herr Klüver?

**Herr Klüver:** Wir haben uns erkundigt: Die Preissteigerungsrate in den Jahren 2005 und 2006 – 2004 nicht eingerechnet wohlgemerkt – betrug allein in diesen beiden Jahren 3,8 Prozent im Bundesdurchschnitt. Wir gehen davon aus, dass die Lebenshaltungskosten möglicherweise in Hamburg weitaus höher liegen als die Preissteigerungsrate im Allgemeinen. Der sogenannte Verbraucherindex betrug 3,89 Prozent in den Jahren 2005 und 2006, annähernd jeweils 1,9 Prozent – 2004 nicht mit eingerechnet, weil wir gesagt haben, 2004 gab es zweimal eine Besoldungserhöhung: einmal im April und einmal im August.

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen?

**Herr Schaberg:** Ich kann meine Zahlen auch wiederholen, allerdings basieren sie nicht auf der Zeit von 2004 an, sondern von 2000 an. Das ist die R-Besoldung, die differiert ja etwas von der A-Besoldung: um 6,17, Preisanstieg 12,0 Prozent, also nahezu doppelt so hoch. Das ist in etwa das, was sich in den letzten beiden Jahren dargestellt hat.

**Vorsitzender:** Dann hat Herr Marx das Wort.

**Abg. Herr Marx:** Ich habe noch eine Frage an Herrn Klüver: Sie hatten uns freundlicherweise zugesagt, uns eine Unterlage zu Protokoll zu geben. Könnten Sie uns bitte auch darstellen, wie die Wochenarbeitszeiten in den unterschiedlichen Bundesländern sind? Nach meiner Kenntnis ist es so, dass es unterschiedliche Wochenarbeitszeiten je nach Bundesland gibt, und wenn man das miteinander vergleichen will, ist wichtig zu sehen, wie man die Wochenarbeitszeit zu beurteilen hat, die jeweils zugrunde liegt.

**Vorsitzender:** Herr Klüver.

**Herr Klüver:** Mit dieser Übersicht kann ich Ihnen leider nicht dienen.

**Vorsitzender:** Herr Marx.

**Abg. Herr Marx:** Wenn jemand anderer von den Sachverständigen – ich sehe gerade, dass Herr Sievers sich meldet – sie uns geben kann, dann habe ich nichts dagegen. Wenn das anwesende Personalamt, das sich heute natürlich nicht äußert, diesen Wunsch ersatzweise aufnimmt, es uns ergänzend gibt zu dem Material, das wir schon bekommen haben, würde mir das auch reichen. Wer uns das Material besorgt, ist mir egal, Hauptsache ist, dass es bei uns ankommt.

**Vorsitzender:** Ich sehe bei Herrn Dr. Bonorden Kopfnicken. Das bedeutet, das Personalamt wird wohl in der Lage sein, diese Information als Anlage zum Protokoll beizusteuern.

Dann Herr Sievers.

**Herr Sievers:** Denken Sie daran, die Wochenarbeitszeit steht ja gerade hier in Norddeutschland in einem harten Kontext zu den Sonderzuwendungen. In Schleswig-Holstein gab es eine Koalitionsvereinbarung, die klar erklärte, wenn die Beamten 41 Stunden arbeiten, bleibt es bei den Sonderzuwendungen – die höher waren, als sie jetzt in Hamburg sind. Dann hat ein ehemaliger Finanzminister, der jetzt Innenminister ist und damals Koalitionsführer der SPD war, gemeinsam mit dem ehemaligen finanzpolitischen Sprecher der CDU-Fraktion, der jetzt Finanzminister ist – und damit sie nicht glauben, ich meine damit irgendeine Schärfe, er war auch mal für die Finanzen bei der DAG zuständig und in der Ver.di Hauptverwaltung –, die haben beide, die die Zahlen ja kannten, gemeinsam in die Zahlen hineingeguckt und gesagt: So genau haben wir das nicht gesehen. Der Ministerpräsident musste sein Versprechen, für die Beamtinnen und Beamten würde es bei dem bisherigen Weihnachtsgeld bleiben, brechen. Das hat einen irrsinnigen Motivationsknacks in der Beamtenschaft herbeigeführt. Der Spruch „wie viel ich arbeite, entscheide ich doch selbst“ geht von Mund zu Mund. Meine Damen und Herren, man kann auch Potemkinsche Dörfer aufbauen; das passiert nicht in allen Bereichen, aber in vielen Bereichen. Ich finde, das was da stattgefunden hat, ist erschütternd. Ich bin froh, dass wir in Hamburg die Schallmauer von 40 Stunden nicht – wie einige andere Bundesländer – durchbrochen haben. Ich garantiere Ihnen, wer das versucht, wird merken, das lässt sich die Beamtenschaft nicht gefallen – nicht in dieser Stadt, die Beamten sind recht lebendig.

Wenn man auf die Wochenarbeitszeit guckt: Wir wissen ja, dass die Bayern 42 Stunden arbeiten, um das im Klartext zu sagen, während die Mecklenburger 40 Stunden wie die Hamburger arbeiten und im Vergleich weniger als 100 Prozent bekommen und weniger Weihnachtsgeld bekommen, aber mehr Kaufkraft dafür haben. So kann man das fortsetzen. Er ist so schwer, der Vergleich. Wenn man wirklich einen objektiven Vergleich machen würde, dann müsste man genau schauen, was machen denn die Leute eigentlich. Wenn Sie sich den Bereich Landesverwaltung anschauen, dann kann ich nur feststellen – ich habe mir ein wenig die Stellenplanobergrenzenverordnungen von Baden-Württemberg und Hessen angeguckt –, dass die höher sind als hier. Warum? Weil sie sonst die Stellenplanobergrenzenverordnungen durchbrechen würden, weil sie tatsächlich in der Regel die gleiche Arbeit besser besolden. Weshalb alle Beamtinnen und Beamten dieser Stadt, wenn sie auf Bund-Länder-Treffen kommen, immer feststellen: Sie sind so gut besoldet – überspitzt formuliert – wie der Protokollführer des benachbarten Bundeslandes. Auch das hat etwas mit Geld und Arbeitszeiten zu tun.



Last but not least: Arbeitszeiten. Da schauen wir auch einmal auf die Feiertage, da schauen wir auf die Dienstbefreiungstage, die es noch gibt. Es wird sehr kompliziert. Sie werden eines feststellen: Je mehr Sie einem anderen Land auf die Finger gucken, wo es noch irgendetwas hat, wo es denen gut geht – die sind nicht wie die Hamburger, weltoffen, die sind dann schnell ganz dicht und „erzählen einem etwas vom Pferd“.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Jetzt hat Herr Lafrenz das Wort.

**Abg. Herr Lafrenz:** Herr Vorsitzender, durch meine kurzfristige Abwesenheit habe ich leider die gebotene Gelegenheit zur Nachfrage verpasst, ich hole dies jetzt nach. Herr Schaberg, Sie haben sich ja sehr präzise geäußert zur Frage des Leistungsentgeltes und seiner Ausgestaltung bei den aktiven Richtern. Sehen Sie das bei den Richtern im Ruhestand genauso?

**Vorsitzender:** – Richter im Ruhestand. Herr Schaberg, bitte.

**Herr Schaberg:** Richter im Ruhestand leisten vielleicht das eine oder andere, was ich nicht weiß, aber da wüsste ich nicht, wie man Leistung überhaupt bemessen sollte, ich weiß nicht, was man bei den Pensionären tun soll, um irgendeine Leistung festzustellen. Die bekommen ihre Pension und haben sicherlich keine Schwierigkeiten mit irgendeiner Leistungsbesoldung.

**Abg. Herr Lafrenz:** – Das heißt, Sie haben Bedenken gegen diesen Abzug.

**Herr Schaberg:** Ich habe das nicht verstanden, akustisch.

**Herr Lafrenz:** Sie haben Bedenken gegen diesen Abzug, aus dem das Leistungsentgelt finanziert werden würde.

**Herr Schaberg:** Ja, sicher.

**Vorsitzender:** Gut, dann haben wir diese Frage auch geklärt. – Wir hatten im Grunde genommen den Punkt 2 auch schon besprochen und können jetzt überleiten zum Punkt 3 – Beteiligung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen an Gesetzgebungsverfahren. Gibt es da von Ihrer Seite den Wunsch einen Beitrag zu liefern? Oder gibt es seitens der Abgeordneten den Wunsch, dazu noch Fragen an die Auskunftspersonen zu richten? Ich schaue in die Runde: Sind Sie ausreichend beteiligt worden, Herr Klüver?

**Herr Klüver:** – Sind Sie ausreichend beteiligt worden: ja. Wir hatten ja sehr auf diese Anhörung hier gehofft, aber ich sage auch, dass man sich das möglicherweise ersparen hätte können, wenn dann die Beteiligungsverfahren nach Paragraph 100 im Hamburgischen Beamtenengesetz anders ausgestaltet wären. In Paragraph 100 des Hamburgischen Beamtengesetzes steht lapidar: „Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaft und der Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.“

Und im Absatz 2: „Von den Entwürfen des Senats abweichende Forderungen der in Absatz 1 genannten Organisationen sind in den Vorlagen für die Bürgerschaft mitzuteilen“. Abgesehen davon, dass nicht alle Argumente in die Ihnen jetzt vorliegende Drucksache eingeflossen sind, möchte ich aber doch eher für das Verfahren nach Paragraph 94 des Bundesbeamtengesetzes plädieren, dass wir möglicherweise diese Regelung bekommen, denn dort ist eine frühere Einbindung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände vorgesehen – nämlich schon immer dann, wenn die Ressortabstimmung – in Hamburg würde es bedeuten die Behördenabstimmung – das Licht der Welt erblickt. Das heißt, wenn eine Drucksache in Vorbereitung ist, geht dieser sogenannte Referentenentwurf in die Behördenabstimmung in Hamburg. Zu diesem Zeitpunkt werden die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften offiziell *nicht* beteiligt.

Natürlich gibt es immer Beteiligungsgespräche im Personalamt, wo wir dies und jenes ansprechen, aber im Speziellen, wenn es tatsächlich um beamtenrechtliche Belange geht, können wir zwar Bedenken mündlich vorbringen, aber nicht schriftlich.

Die Bundesebene hat uns gezeigt, dass die Einwendungen oder auch das Expertenwissen, was möglicherweise in den Behörden nicht so vorhanden ist oder was man vielleicht nicht mit bedenkt – die schriftliche Stellungnahme des dbb wäre es ja auf Bundesebene – schon mit einfließen, wenn das Kabinett darüber entscheidet, also im Vorwege der Kabinettsentscheidung, im Vorwege, wenn der Senat darüber entscheiden sollte. Das würde ich sehr begrüßen. Wenn dann in einer Senatsdrucksache, die der Bürgerschaft vorgelegt wird, sich wieder Änderungen ergeben sollten, dann wird auf Bundesebene eine weitere Beteiligung beantraut, wo man noch einmal Stellung nehmen kann: eine doppelte Beteiligung. Möglicherweise ist dieser Weg besser, um „Unebenheiten“, Abstimmungsproblematiken schon im Vorwege zu besprechen – damit es im Gesetzgebungsverfahren gar nicht so lange dauert – oder aber im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit angezeigt, dass man da eher „die Kuh vom Eis“ bekommt, als wenn die Senatsdrucksache vorgelegt wird und dann die Einflussmöglichkeiten der Spitzenverbände der Gewerkschaften eigentlich nicht mehr so gegeben sind, wie wir es uns vorstellen. Ich würde dafür plädieren, die Regelungen des Paragraphen 94 Bundesbeamtengesetz hier in Hamburg zu übertragen.

**Vorsitzender:** Herr Sievers.

**Herr Sievers:** Meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Vorsitzender, der heutigen Anhörung kommt eine besondere Bedeutung bei. Sie unterscheidet sich von anderen Anhörungen dadurch, dass wir nun zum ersten Mal miteinander sprechen, nachdem Sie auf dem breiten Boden der gewachsenen Kompetenzen eines Landesgesetzgebers entscheiden, und zwar hier und nicht im Bundestag und im Bundesrat. Sie haben wesentlich mehr Kompetenzen als bisher, Sie entscheiden allein über Besoldung und Versorgung. Es geht also nicht mehr nur darum, partiell zwar wesentliche, aber nicht generelle Regelungen zu treffen, wie bei den Sonderzuwendungen. Die Bürgerschaft hat künftig zu allen Themen von Versorgung und Besoldung – aber auch weitgehend bei der Ausgestaltung des Beamtenrechtes – alleinige abschließende Regelungskompetenz.

Die Situation, dass Einkommensbedingungen von Beschäftigten allein vom Gesetzgeber entschieden werden, ist für die Bundesrepublik Deutschland, in allen Ländern, und auch im Vergleich europaweit einmalig und unterscheidet sich wesentlich von dem Verfahren, das sonst Einkommensbedingungen für Arbeitnehmer trifft. Normalerweise liegt es ausschließlich in der Gestaltungsfreiheit der Tarifpartner und wird bewusst nach dem Willen des Grundgesetzgebers quasi staatsfern getroffen. Das letzte Wort haben die

Tarifpartner – natürlich begleitet von vielen Ratschlägen aus Politik, Medien und Gesellschaft. Die Entscheidung für die Tarifautonomie haben die Väter des Grundgesetzes bewusst auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen – nicht des Dritten Reichs – der Weimarer Republik getroffen, in der sich zeigte, dass filigrane staatliche Regelungen auf allen Ebenen weder in der Sache weitergeholfen noch die Wirtschaft wieder in Schwung gebracht haben oder Arbeitsplätze schufen. Diese Tarifautonomie gilt auch im öffentlichen Dienst für die Tarifbeschäftigten. Allein – und nur – die Beamtinnen und Beamten stellen hier europaweit eine Ausnahme dar. Keine Ausnahmeregelung kann sich von den Ergebnissen des Regelfaßten lösen.

Auch wollte der Grundgesetzgeber mit dem Dienst- und Treueverhältnis im Beamtenrecht die Beamtinnen und Beamten keineswegs zu Beschäftigten zweiter Klasse abstempeln, sondern sich lediglich ihrer allseitigen Dienstbereitschaft vergewissern, woraus sich nach herrschender, wenngleich nicht unumstrittener Meinung, das Streikverbot herausschälte. Dies ist nicht immer entscheidend, aber für Sie ist entscheidend zu wissen, dass niemand die Beamtinnen und Beamten mit der Normierung des Artikel 33 des Grundgesetzes – aus dem sich Ihr Letztentscheidungsrecht ableitet – die Beamten einem Automatismus aussetzen wollte, sie zu Arbeitnehmern zweiter Klasse zu stempeln und sie von Einkommensentwicklungen insbesondere im öffentlichen Dienst abzukoppeln. Die Tatsache, dass Beamtinnen und Beamte ebenso wie andere Arbeitnehmer das Recht besitzen, sich gemeinsam mit anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in *einer* Gewerkschaft zusammenzuschließen, impliziert, dass der Zweck der Ausübung des Koalitionsrechtes nach Artikel 9 des Grundgesetzes, die eigenen Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu beeinflussen, von hohem Rang ist und auch für Beamtinnen und Beamte gilt.

Die heutige Anhörung steht unter diesem Zweck und hat vor diesem Hintergrund eine andere Rangordnung als viele Anhörungen, die sie sonst durchführen. Deshalb hat der DGB an Sie appelliert, bei der Ausgestaltung des Beamten- und Besoldungsrechtes stets eine Anhörung vorzusehen. Nach geltendem Recht – und wie es aussieht auch nach dem neuen Statusrecht des Bundes, das höchst minimalistisch nur noch einen Hauch davor setzt, was man früher Rahmenrecht nannte – ist ein Beteiligungsverfahren bei beamtenrechtlichen Regelungen auch bei Entwicklung von Gesetzen, bei der Exekutive, rechtsförmlich vorgesehen. Auch beim Senat, Sie kennen die Regelungen nach Paragraph 110 des Landesbeamtengesetzes. Das ist einerseits ein Recht, andererseits aber auch eine Beschränkung des Rechtes der Gewerkschaften, denn „die Gewerkschaften“ ist nicht der Deutsche Gewerkschaftsbund als Dachverband, die Gewerkschaften heißen bei uns im öffentlichen Dienst Ver.di, GdP, GEW, IG Bau. Die Beschränkung auf die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist auch eine Beschränkung, nicht nur ein Recht – eine zusätzliche Beschränkung des Rechtes der Gewerkschaften unmittelbar ihrem Zweck zu dienen, die Lebens- und Wirkungsbedingung ihrer Beschäftigten zu beeinflussen.

Nun ist das Recht auf Anhörung und Ausgestaltung beamtenrechtlicher Regelungen, also nicht nur der Gesetzesentwürfe, sondern auch der Verordnungen und sonstigen das Dienstrecht betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten in Hamburg, soweit keine Vereinbarungsrechte nach Paragraph 94 HmbBesG bestehen, gegenüber dem Senat – mein Kollege Klüver sagte es bereits – im Vergleich zu anderen Ländern mäßig. Lassen Sie es mich offen sagen: Ohne informelle Kontakte und ohne die positive Kultur nach 94 müsste man formell sagen: schäbig. Offiziell und auch de facto werden die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom Senat erst unterrichtet, wenn er entschieden hat, den Entwurf das erstmal beraten hat. Da gibt es positive andere Beispiele: der Bund. Ich selbst habe sie mit dem ehemaligen Innenminister in Mecklenburg, dem jetzigen CDU-Fraktionsvorsitzenden, damals ausgestaltet. Aber auch in Schleswig-Holstein werden sie von der jetzigen Landesregierung mit Punkt und Komma mit Leben erfüllt: nämlich die Spitzenorganisationen bereits zu unterrichten, wenn auch

nur die Absicht über ein Projekt besteht, wenn ein Auftrag erteilt wird, wenn ein Referentenentwurf in die Abstimmung geht. Das geht nicht auf den Markt, das ist normal. Und es geschieht natürlich dann noch einmal, wo es jetzt erst in Hamburg beginnt, wenn der Senat entschieden hat.

Nun hat das alles nichts mit der Anhörung bei der Bürgerschaft zu tun. Sie können ja auch von sich aus ein Gesetz machen. Sie brauchen den Senat ja nicht. Das macht zwar Arbeit, das selber zu machen, aber de jure sind Sie in der Lage, eigene Gesetze zu machen. Letztlich sind die Entwürfe des Senats nur Entwürfe, den Hut haben Sie auf. Sie geben die entscheidenden Empfehlungen gegenüber der Bürgerschaft als Organ ab, Sie treffen also die Entscheidungen. Und hier treffen wir auf eine Lücke: Es gibt kein formelles Anhörungsrecht der Spitzenorganisationen oder von irgendjemandem gegenüber den parlamentarischen Gremien. Das ist unsere Bitte an Sie: Es liegt an Ihrer Entscheidung, es liegt in Ihrem Ermessen – bei dieser Besonderheit, die wir haben, dass hier der Gesetzgeber allein entscheidet –, dass Sie für den Gesetzgeber darauf achten, dass Sie nicht nur auf den Senat hören, was er gehört hat bei den Spitzenorganisationen, sondern prinzipiell das Gespräch mit uns direkt suchen.

Ich glaube, wenn wir dann so weit sind und der Bund Ende des Jahres das Statusgesetz des Bundes verabschiedet hat, wir damit auch in die Novellierung der Landesbeamtengesetze kommen. Dann müssen wir gemeinsam schauen, wie kann man die Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gegenüber dem Senat stärken – ad 1 – und ad 2 auch gemeinsam schauen, welche Instrumente gibt es: Sei es wie in Bremen, sie diskutieren es im Beamtengesetz, oder ist es eine Geschäftsordnung der Bürgerschaft, wo man sich festlegt und sagt, wir beteiligen auf jeden Fall in einer Anhörung auch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Also keine Fall-zu-Fall-Entscheidung, sondern eine generelle Entscheidung. Dies bitte ich Sie herzlich mit auf den Weg zu nehmen, lassen Sie uns gemeinsam verhindern, dass Beamte quasi missbilligt werden können nach dem Motto, Sie können ja nur eines: kollektiv betteln. Es muss schon mehr sein.

**Vorsitzender:** Herr Schaberg.

**Herr Schaberg:** Ich müsste Gesagtes wiederholen, das will ich nicht. Deswegen schließe ich mich ausdrücklich Herrn Sievers, aber auch Herrn Klüver an: Beteiligung – und dann so früh wie möglich.

**Vorsitzender:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen seitens der Abgeordneten. Dann kann ich davon ausgehen, dass die Ausführungen der Herren Klüver, Sievers und Schaberg in der letzten Runde gleichsam auch deren Abschlussstatements gewesen sind. Ich frage Sie: Haben Sie noch etwas Ihren Ausführungen von soeben hinzuzufügen? – Herr Klüver.

**Herr Klüver:** Ja, nur ganz kurz: Zur Beteiligung der Spitzenorganisationen, sprich der Gewerkschaft, gibt es ein prima Buch, nämlich von Ernst Benda, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts, der das alles schon einmal abgeklopft hat, was möglich ist beim Beteiligungsverfahren der Gewerkschaft und von Spitzenorganisationen. Sofern Vertreter der Bürgerschaft daran Interesse haben, kann ich das gerne zur Verfügung stellen.

**Vorsitzender:** Dann schlage ich vor, dass Sie ein Exemplar jeder Fraktion zur Verfügung stellen.

**Herr Klüver:** Entschuldigung, wenn ich unterbreche, ich habe nur das eine Exemplar. Ich werde es Ihnen aber kopieren und selbstverständlich dann den Fraktionen übermitteln. Es ist ein uraltes Ding von Herrn Benda, aber Spitzenklasse in meinen Augen.

**Vorsitzender:** Gut, dann werden wir das gern entgegennehmen.

Ich habe noch eine Feststellung zu treffen, bevor wir diesen Tagesordnungspunkt verlassen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Fraktionen – das haben wir ja auch im Vorfeld schon mehrmals besprochen –, dass das Wortprotokoll der heutigen Sitzung erst nachträglich angefertigt wird. Das führt uns schon zu dem zweiten Punkt, bei dem wir ebenfalls Einvernehmen haben, dass wir am 15. Juni die Drucksache abschließend beraten, die Auswertung dieser Anhörung durchführen und dann zu einer entsprechenden Beschlussfassung kommen. Das führt zu dem Konflikt, dass wir dann noch nicht das Wortprotokoll vorliegen haben, weil es technisch bis Freitag nicht möglich ist. Das ist aber dem besonderen Zeitdruck in dem Verfahren geschuldet. Ich gehe davon aus, dass wir dann auch einvernehmlich am 15. Juni über die Auswertung der Anhörung eine entsprechende Beschlussfassung im Haushaltsausschuss als Beschlussempfehlung an die Hamburgische Bürgerschaft treffen werden. – Dann habe ich das jetzt so für das Protokoll festgehalten.

Ich komme nun dazu, Herrn Klüver, Herrn Sievers und Herrn Schaberg ganz herzlich zu danken – dafür, dass sie heute bei uns gewesen sind und für ihre Beiträge, die sie geliefert haben. Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Restabend und ich darf Sie für heute aus unserer Runde verabschieden. – Das mache ich natürlich nicht, bevor ich nicht Herrn Schaberg das Wort gegeben habe, der signalisiert hat, dass er es begehrt.

**Herr Schaberg:** Ganz kurz: Herr Klüver hat ja Geschenke verteilt, mit der Lektüre von Benda. Herr Zuckerer hat gefragt nach der Stellungnahme des Bundes, ich bin natürlich bereit und in der Lage, diese sehr kurzfristig zu verteilen. Wenn Interesse besteht, kann ich dies tun. Es ist insofern ganz gut, weil es nur zwei Seiten sind.

**Vorsitzender:** Dann schlage ich auch hier vor, dass Sie jeder Fraktion oder jedem Sprecher ein solches Exemplar zur Verfügung stellen.

**Herr Schaberg:** – Dann schicke ich es an die Fraktionen.

**Vorsitzender:** – Genau. Und dann wird es weitergeleitet.

Jetzt hat Herr Sievers noch einmal das Wort.

**Herr Sievers:** Ich möchte Sie nicht mit Papier erschlagen. Ich schlage Ihnen vor: Lassen Sie uns darüber in den Arbeitskreisen der Fraktionen sprechen, wie man das Problem lösen kann. Wir haben einen Neuanfang nach dem Statusrechtsänderungsgesetz des Bundes, und da denke ich, ist es weniger klug in die Vergangenheit, sondern besser sinnvoll in die Zukunft zu schauen.

**Vorsitzender:** Danke, Herr Sievers.

Dann will ich mich an dieser Stelle nicht wiederholen und wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Damit verlassen wir den Tagesordnungspunkt 1. Ich rufe den Tagesordnungspunkt 2 auf.

### **Verschiedenes**

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das sehe ich nicht.

Dann habe ich nur noch eine Ankündigung zu machen. Am 15. Juni, also übermorgen, 17 Uhr, in der Patriotischen Gesellschaft, findet die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses im Reimarus-Saal statt.

Dann schließe ich hiermit die Sitzung.

Ralf Niedmers (CDU)  
(Vorsitz)

Walter Zuckerer (SPD)  
(Schriftführung)

Friederike Lünzmann  
Marie-Christine Mirwald  
(Sachbearbeitung)

Anlagen

**Jährliche Sonderzahlungen, Einmalzahlungen, lineare Besoldung**  
beim Bund und in den Ländern  
(Stand: 4. Juni 2007)

Bund/Länder	Sonderzahlung	Einmalzahlungen	Lineare Besoldung
<b>Bund</b>	<p><b>Aktive:</b>  <b>Ab 2004</b>  <u>Einmalig für den Monat Dezember:</u>  – 5 % der Jahresbezüge (dynamisierungsfähig durch Gesetz),  – 100 € Erhöhungs-Festbetrag für BesGr. A 2 - A 8.</p> <p><b>Ab 2006 – bis 2010</b>  <u>Einmalig für den Monat Dezember:</u>  – 2,5 % der Jahresbezüge (dynamisierungsfähig durch Gesetz),  – 125 € Erhöhungs-Festbetrag für BesGr. A 2 - A 8.</p> <p><b>Versorgungsempfänger/innen:</b>  <b>Ab 2004</b>  <u>Einmalig für den Monat Dezember:</u>  – 4,17 % der Jahresbezüge (nicht dynamisierungsfähig), für die Zeit ab 1.4.2004 vermindert um einen Abzug für Pflegeleistungen.</p> <p><b>Ab 2006 – bis 2010</b>  <u>Einmalig für den Monat Dezember:</u>  2,085 % der Jahresbezüge (nicht dynamisierungsfähig), für die Zeit seit 1.4.2004 vermindert um einen Abzug für Pflegeleistungen</p> <p>Im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes ist geplant, die für die Jahre 2006 bis 2010 halbierte jährliche Sonderzahlung i. H. v. 2,5 % der Jahresbezüge einschließlich des Festbetrages von 125 € in das Grundgehalt und weitere Besoldungsbestandteile einzubauen. Ab 2011 lebt die jährliche Sonderzahlung i. H. der verbleibenden 2,5 % der Jahresbezüge wieder auf. Um zu verhindern, dass auch eine Sonderzahlung auf die eingebaute Sonderzahlung gezahlt wird, sollen ab 2011 allerdings nur 2,44 % statt 2,5 % der Jahresbezüge als jährliche Sonderzahlung gewährt werden.</p>	<p>Die nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes vom 9.02.2005 vereinbarten Einmalzahlungen wurden auf die Empfänger von Dienst-, Amts- und Anwärterbezügen des Bundes inhaltsgleich übertragen. Beamte, Soldaten sowie Richter im Bundesbereich erhalten danach für den genannten Zeitraum Einmalzahlungen i. H. v. jeweils 300 € im Jahr, aufgeteilt in 3 Teilbeträge von 100 € für das Jahr 2005 und von jeweils 2 Teilbeträgen von 150 € für die Jahre 2006 und 2007. Anwärter erhalten jeweils 100 €</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlungen entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang. Versorgungsempfänger erhalten keine Einmalzahlungen.</p>	Keine Entscheidung

Bund/Länder	Sonderzahlung	Einmalzahlungen	Lineare Besoldung
<b>Baden-Württemberg</b>	<p><b>Aktive:</b>  <u>Lfd. monatlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 5,33 % eines Monatsbezuges,</li> <li>– 7,19 % des Familienzuschlags,</li> <li>– 2,13 € je berücksichtigungsfähigem Kind,</li> <li>– Ruhegehaltfähigkeit des Grundbetrages, soweit ruhegehaltfähige Bezüge betroffen sind.</li> </ul> <p><u>Bemerkung:</u>          Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 12 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 oder aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 entsteht, erhalten für die Dauer von 3 Jahren nach Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlungen.</p> <p><b>Versorgungsempfänger/innen:</b>  <u>Lfd. monatlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ab 1.04.2007: 2,5 %,</li> <li>– 7,19 % des Familienzuschlags,</li> <li>– 2,13 € je berücksichtigungsfähigem Kind.</li> </ul> <p>Für Besoldungsempfänger sind folgende Änderungen beabsichtigt: Mit Wirkung ab 1.01.2008 sollen die Sonderzahlungen (allgemeiner Satz) von 5,33 % auf 4,17 % im Monat abgesenkt werden. Im gleichen Zuge werden die Sonderzahlungen in die neu zu erstellenden Besoldungstabellen des Landes eingebaut und existieren ab diesem Zeitpunkt somit als eigenständiger Besoldungsbestandteil nicht mehr. Bei den Versorgungsempfängern wird mittels eines Faktors gewährleistet, dass der Satz von 2,5% im Ergebnis unverändert bleibt.</p>	<p>An Einmalzahlungen wurden</p> <p>im Jahre 2006 300 € und  im Jahre 2007 200 € gewährt,  Anwärter in beiden Jahren jeweils 100 €,</p> <p>Versorgungsempfänger erhielten die Einmalzahlungen entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhielten die Einmalzahlungen entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.</p>	<p>Ab 1.01.2008 erfolgt eine Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 1,5 %; eine weitere Erhöhung um 1,4 % soll zum 1.08.2008 (bis Besoldungsgruppe A 9) bzw. 1.11.2008 (ab A 10) erfolgen.</p>



Bund/Länder	Sonderzahlung	Einmalzahlungen	Lineare Besoldung
<b>Bayern</b>	<p>Grundbetrag ein Zwölftel von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 70% der Jahresbezüge für Aktive der BesGr. bis A11 und Anwärter</li> <li>- 65% der Jahresbezüge für Aktive der übrigen BesGr</li> <li>- 60% der Jahresbezüge für Versorgungsempfänger der BesGr. bis A11</li> <li>- 56% der Jahresbezüge für Versorgungsempfänger der übrigen BesGr.</li> <li>- 84,29% des Jahresfamilienzuschlags</li> <li>- 8,33 € pro Monat als Erhöhungsbetrag für BesGr. bis A8 und Anwärter</li> <li>- 2,13 € pro Monat je berücksichtigungsfähigem Kind</li> </ul> <p>zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember Die Sonderzahlung wurde bis zum 31.12.2009 verlängert.</p>	<p>Beamte und Richter haben mit den Oktoberbezügen 2006 250 € erhalten. Mit den Aprilbezügen 2007 erhalten sie nochmals 250 € Versorgungsempfänger erhalten die Zahlungen anteilig entsprechend dem jeweiligen Ruhegehaltsatz, Anwärter erhalten 100 €, Dienstanfänger 60 €</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlungen entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.</p>	Keine Entscheidung.
<b>Berlin</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Aktive 640 €, für Anwärter 200 € und für Versorgungsempfänger 320 €</li> <li>- zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 25,56 €</li> </ul> <p>zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember</p>	Keine Entscheidung	Keine Entscheidung
<b>Brandenburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 500 € für Aktive, 250 € für Versorgungsempfänger und 150 € für Anwärter als Grundbetrag; zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember</li> </ul> <p>Die Grundbeträge können in Abhängigkeit von Steuermehreinnahmen im jeweiligen Kalenderjahr bis zu einem Gesamtbetrag von 1.040 € für Aktive, von 520 € für Versorgungsempfänger und von 312 € für Anwärter aufgestockt werden (Aufstockungsbeträge).</p>	Keine Entscheidung	Ab 01.01.2008 werden Besoldung und Versorgung um 1,5 % monatlich erhöht.
<b>Bremen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 840 € für Bezügeempfänger der BesGr. bis A8</li> <li>- 710 € für Bezügeempfänger der BesGr. A9 bis A11</li> <li>- Sonderbetrag für Kinder von 25,56 € für alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger</li> </ul> <p>zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember</p> <p>Nach dem 31.12.2005 eingestellte Bezügeempfänger erhalten für die Dauer von drei Jahren nach erstmaligem Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlung.</p>	Keine Entscheidung	Keine Entscheidung

Bund/Länder	Sonderzahlung	Einmalzahlungen	Lineare Besoldung																									
<b>Hamburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 66% des Dezemberbezuges für Bezügeempfänger der BesGr. bis A12, C1 und für Anwärter</li> <li>- 60% des Dezemberbezuges für übrige Bezügeempfänger</li> <li>- zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 25,56 € zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember</li> <li>zusätzlich erhalten Aktive bis BesGr. A8 bereits im Monat Juli 332,34 €</li> </ul>	Im August 2007 sollen Beamte und Richter eine Einmalzahlung in Höhe von 560 € erhalten (bei Teilzeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang), Versorgungsempfänger Anteil entsprechend dem jeweiligen Ruhegehaltssatz), sowie Anwärter in Höhe von 225 €	Ab 1.01. 2008 sollen Besoldung und Versorgung um 1,9 % monatlich erhöht werden.																									
<b>Hessen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Aktive 5% des Monatsbezuges</li> <li>- für Versorgungsempfänger 4,17% des Monatsbezuges</li> <li>- zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 2,13 € monatliche Zahlweise</li> </ul> <p>zusätzlich erhalten Aktive bis BesGr. A8 im Monat Juli 166,17 €</p>	<p>2006 und 2007 erhalten Beamte und Richter jeweils 250 € (bei Teilzeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang), Versorgungsempfänger erhalten diese Beträge anteilig zum Ruhegehaltssatz, Anwärter jeweils 100 €</p> <p>Am 1.11.07 zusätzlich 15% v. Monatsgehalt ab A9 20% v. Monatsgeh. bis A 8</p> <p>Vers.empfänger anteilig zum Ruhegehaltssatz</p>	Ab 1.04.2008 werden Besoldung und Versorgung um 2,4 % monatlich erhöht.																									
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Vom Dezemberbezug auf der Basis von 100% der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 48,5% für Bezügeempfänger der BesGr. bis A9 und Anwärter</li> <li>- 42,5% für Bezügeempfänger der BesGr. A10 bis A12 und C1</li> <li>- 37,5% für die übrigen Bezügeempfänger</li> <li>- zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 25,56 € zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember</li> </ul>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">zum</td> <td style="width: 15%;">1.9.06</td> <td style="width: 15%;">1.1.07</td> <td style="width: 15%;">1.9.07</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BesGr. A 2 bis A 8:</td> <td>150 € +</td> <td>310 € +</td> <td>450 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BesGr. A 9 bis A12:</td> <td>100 € +</td> <td>210 € +</td> <td>300 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>übrige BesGr.:</td> <td>50 € +</td> <td>60 € +</td> <td>100 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anwärter:</td> <td>100 € +</td> <td>100 € +</td> <td>100 €</td> <td></td> </tr> </table> <p>Vers.empfänger : keine</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlungen entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.</p>	zum	1.9.06	1.1.07	1.9.07		BesGr. A 2 bis A 8:	150 € +	310 € +	450 €		BesGr. A 9 bis A12:	100 € +	210 € +	300 €		übrige BesGr.:	50 € +	60 € +	100 €		Anwärter:	100 € +	100 € +	100 €		Keine Entscheidung
zum	1.9.06	1.1.07	1.9.07																									
BesGr. A 2 bis A 8:	150 € +	310 € +	450 €																									
BesGr. A 9 bis A12:	100 € +	210 € +	300 €																									
übrige BesGr.:	50 € +	60 € +	100 €																									
Anwärter:	100 € +	100 € +	100 €																									
<b>Niedersachsen</b>	<p><b>Einmalige</b> einheitliche Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Aktive i. H. v. <b>860 €</b></li> <li>- für Anwärter 250 €</li> <li>- für Ruhegehaltsempfänger 614 € (Hinterbliebene anteilig)</li> </ul> <p>zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember 2007</p> <p>Die bereits zustehenden 420 € für Beamte der BesGr. bis A 8, der Sonderbetrag i. H. v. 25,56 € für jedes Kind sowie der nun <b>auf Dauer</b> angehobene Sonderbetrag i. H. v. 400 € für 3. und weitere Kinder bleiben unangetastet und werden daneben gewährt.</p>	siehe einmalige Sonderzahlung (linke Spalte)	Ab 1.01.2008 werden Besoldung und Versorgung um 3 % monatlich erhöht.																									

Bund/Länder	Sonderzahlung	Einmalzahlungen	Lineare Besoldung
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Vom Dezemberbezug: - 60% für Aktive der BesGr. bis A6 - 45% für Aktive der BesGr. A7 bis A8 und Anwärter - 30% für Aktive der übrigen BesGr. - 60% für Versorgungsempfänger der BesGr. bis A6 - 39% für Versorgungsempfänger der BesGr. A7 bis A8 - 22% für Versorgungsempfänger der übrigen BesGr. - zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 25,56 € zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	Gesetzentwurf der Landesregierung; Verabschiedung im Landtag vorauss. Mitte Juni 2007: für 2006: 100 – 200 € für Beamte bis BesGr. A9 für 2007: 350 € für alle Beamten und Richter, 100 € Anwärter, Unterhaltsbeihilfeempf. (Versorgungsempfänger entsprechend ihrem Ruhegehaltssatz) Bei Teilzeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang.	Keine Entscheidung
<b>Rheinland-Pfalz</b>	- 4,17% des Monatsbezuges für Bezügeempfänger - zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 2,13 € monatliche Zahlweise  Außerdem jährlich 1 x im Monat Juli: 200 € für Aktive bis BesGr. A 8 40 € je Kind für alle aktiven Beamten und Richter mit Anspruch auf Familienzuschlag	Einmalzahlungen anstelle linearer Besoldungserhöhungen sind nicht vorgesehen	Gesetzentwurf 2007/2008 (betr. Aktive und Versorgungsempfänger): 01.07.2007: A 2 – A 6: 1,7%, A 7 – A 9: 1,1% und ab A 10: 0,5%. 01.01.2008: Erhöhung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind um 50 € mtl. 01.07.2008: A 2 – A 6: Anpassung Inflationsrate Vorjahr, A 7 – A 9: Anp. ½ Inflationsrate Vorjahr, ab A 10: 0,5%. Für 2009 und 2010 wird eine Anpassung mindestens in Höhe der Inflationsrate für alle angestrebt.
<b>Saarland</b>	- für Aktive der BesGr. bis A10: 1.000 € - für Aktive der übrigen BesGr.: 800 € - für Versorgungsempfänger der BesGr. bis A10: 500 € - für Versorgungsempfänger der übrigen BesGr.: 400 € - für Anwärter und Waisengeldempfänger: 285 € - zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 200 € zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember	Nach dem am 16. Mai 2007 vom Landtag des Saarlandes beschlossenen Gesetz über die Gewährung von Einmalzahlungen wird mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli 2007 eine Einmalzahlung gewährt, die für aktive Beamte und Richter 250 € und für Anwärter 100 € beträgt; Versorgungsempfänger erhalten eine Einmalzahlung, deren Höhe sich auf der Grundlage des Betrages 150 € und der Anteilssätze des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages ergibt.	Für das Jahr 2008 ist eine lineare Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 2,9 v.H. geplant. Über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung ist bislang noch keine Festlegung getroffen worden. Die lineare Erhöhung wird in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren geregelt.

Bund/Länder	Sonderzahlung	Einmalzahlungen	Lineare Besoldung
<b>Sachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Aktive im einfachen und mittleren Dienst 1.025 €</li> <li>- für Aktive im gehobenen Dienst 1.200 €</li> <li>- für Aktive im höheren Dienst der BesGr. A13 bis A16, C1 bis C3, R1, R2, W1 und W2 1.500 €</li> <li>- für Aktive der übrigen BesGr. und Mitglieder der Staatsregierung 1.800 €</li> <li>- für Anwärter 350 €</li> <li>- für Versorgungsempfänger wie Aktive, jedoch Verminderung der Sonderzahlung unter Berücksichtigung des jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatzes zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember</li> </ul>	Keine Entscheidung	Keine Entscheidung
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Aktive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 120 € für BesGr. A 2 - A 8,</li> <li>– 25,56 € je berücksichtigungsfähigem Kind</li> <li>– 400 € geplant für 3. und weitere Kinder ab 2007</li> </ul> <p>Versorgungsempfänger/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 25,56 € je berücksichtigungsfähigem Kind</li> <li>– 400 € geplant für 3. und weitere Kinder ab 2007</li> </ul>	Geplant ist im Jahr 2007 eine Einmalzahlung für Beamte von 620 €, Anwärter 310 €. Die Einmalzahlung der Versorgungsempfänger soll ihrem jeweiligen Ruhegehaltssatz entsprechen. (Bei Teilzeit entsprechend des Beschäftigungsumfanges).	Geplant ist ab 1.05.2008 eine Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 2,9 % monatlich.

Bund/Länder	Sonderzahlung	Einmalzahlungen	Lineare Besoldung
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Ab 2007:</p> <p>660€ für Aktive der BesGr bis A10  330€ für Versorgungsempfänger der BesGr. Bis A10  200€ für Witwen- und Witwer aus den BesGr.  50€ für Waisengeldempfänger aus den BesGr.</p> <p>- zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 400€ für im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder</p> <p>zahlbar mit den Bezügen im Monat Dezember</p>	<p>zum :                    1.7.06   1.12.06   1.9.07</p> <p>BesGr. A 2 bis A 8:    150 € + 310 € + 450 €</p> <p>BesGr. A 9 bis A12:   100 € + 210 € + 300 €</p> <p>übrige BesGr.:        50 € + 60 € + 100 €</p> <p>Anwärter:              100 € + 100 € + 100 €</p> <p>Vers.-empf. A2 bis    111 € + 230 € + 333 €</p> <p>A8:                      67 € + 138 € + 200 €</p> <p>deren Hinterbliebene: 74 € + 156 € + 222 €</p> <p>Vers.-empf. A9 - A12: 45 € + 94 € + 134 €</p> <p>deren Hinterbliebene: 37 € + 45 € + 74 €</p> <p>übrige Vers.-empf.:   23 € + 27 € + 45 €</p> <p>deren Hinterbliebene: 100 € + 100 € + 100 €</p> <p>Anwärter</p>	<p>Ab 1.01.2008 werden Besoldung und Versorgung um 2,9 % monatlich erhöht.</p>
<b>Thüringen</b>	<p>vom Monatsbezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3,75% für Bezügeempfänger der BesGr. bis A 6 und für Anwärter</li> <li>- 2,91% für Bezügeempfänger der BesGr. A 7 bis A 9</li> <li>- 1,5% für Bezügeempfänger der BesGr. A 10 bis A 13, W 1 und C 1</li> <li>- 1,1% für Bezügeempfänger der BesGr. A 14 bis A 16, W 2, C 2 und C 3, R 1 und R 2</li> <li>- 0,84% für Bezügeempfänger der übrigen BesGr.</li> <li>- zuzüglich 8,4% des Familienzuschlages</li> <li>- zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 2,13 € monatliche Zahlweise</li> </ul>	<p>Nach dem Thüringer Vorschaltgesetz zur Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung erhalten Beamte, Richter und Empfänger von Amtsbezügen in den Monaten April und September 2007 jeweils Einmalzahlungen von 250 €. Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge erhalten 100 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlungen anteilig.</p> <p>Versorgungsempfänger erhalten die Einmalzahlung entsprechend ihrem Ruhegehaltsatz.</p>	<p>Geplant ist ab 1.7.2008 Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 2,9 %.</p>

**Beschäftigte in Hamburg mit 38,5 Stunden in folgenden Beschäftigungsbereichen:**

Autobahnmeisterei Stillhorn

Autobahnmeisterei Othmarschen

Tunnelbetrieb

Schleusen (incl. Betriebsplatz „Grüne Brücke“)

Bauhöfe der Bezirke (entsprechend Straßenmeistereien)

Behindertenschulen und heilpädagogische Einrichtungen

Vollzugskrankenhaus

Kfz-Werkstätten der Feuerwehr

sowie Beschäftigte, die ständig Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten.


Übersicht über die Arbeitszeit der Beamten und Arbeitnehmer in Bund und Ländern – Stand 15. Juni 2007

Land/Bund	Arbeitszeit in Stunden	
	Beamtinnen / Beamte	Arbeitnehmer/-innen*
Bund	41 auf Antrag 40 bei: • Schwerbehinderung • Betreuung eines Kindes unter 12 J. • Pflege eines pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen	39
Baden-Württemberg	41	39,5
Bayern	bis 50. Lj = 42 ab 51. Lj = 41 ab 61. Lj = 40 bei Schwerbehinderung 40	40,1
Berlin	40	40
Brandenburg	40	40
Bremen	40	39,2
Hamburg	40	39
Hessen	bis 50. Lj = 42 ab 51. Lj = 41 ab 61. Lj = 40 bei Schwerbehinderung 40	40
Mecklenburg-Vorpommern	40	40
Niedersachsen	40	39,8
Nordrhein-Westfalen	41 • Schwerbeh. 50 % = 40 • ab 55. Lj = 40 • Schwerbeh. 80 % = 39 • ab 60. Lj = 39	39,83
Rheinland-Pfalz	40	39
Saarland	40	39,5
Sachsen-Anhalt	40	40
Sachsen	40	40
Schleswig-Holstein	41 bei Schwerbehinderung 40	38,7
Thüringen	42 bei Schwerbehinderung 40 auf Antrag 40 bei: • Betreuung eines Kindes unter 18 J. • Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen	40



\* 38,5 für bestimmte Beschäftigungsbereiche z.B. mit Wechselschichtdienst, in Krankenhäusern, Autobahnmeisterei usw. (für HH s. Anl.)



# Übersicht über die zentralen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entwicklungen in Bund und Ländern




(Stand: 24. Mai 2007) – **Änderungen seit Bundeshauptvorstand in Bremen am 07.05.07 in rot**



	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Besoldungsrecht		Versorgungsrecht
			Linearanpassung	strukturelle Veränderungen	
<b>Bund</b> 	<p>Gesetz über Einmalzahlungen für die Jahre 2005-2007 vom 16.05.2007 (Inkrafttreten 01.12.2006):</p> <p>Für 2005 und 2006 jeweils 300 €. Nachzahlung (in 12/06 bzw. 01/07) entsprechend dem damaligen Rechtsstatus.</p> <p>Für 2007 zwei Teilbeträge à 150 € in April und Juli. Anwärter: jeweils 100 €. Versorgungsempfänger: keine Einmalzahlung</p>	<p>Entwurf Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG</p> <p>Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt beabsichtigt.</p>	<p>offen</p>	<p>Entwurf Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG –</p> <p>Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 €</p> <p>Erfahrungs- statt Dienstalterstufen.</p> <p>Ausbau von Leistungskomponenten (Prämien und Stufen) mit haushaltsrechtlicher Absicherung.</p>	<p>Entwurf Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG –</p> <p>Kürzung von Ausbildungszeiten entsprechend VersorgNG 2005.</p> <p>Erhöhung der allgemeinen Altergrenze auf 67 wie im Rentenrecht (entsprechend für besondere Altersgrenzen)</p>








	Besoldungsrecht				Versorgungsrecht
	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Linearanpassung	strukturelle Veränderungen	
<b>Baden-Württemberg</b> 	<p>Gesetz über Einmalzahlungen in den Jahren 2007/07 vom 20.03.2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beamte 2006: 300 €; 2007: 200 €,</li> <li>• Versorgungsempfänger anteilig entsprechend Ruhegehaltssatz,</li> <li>• Anwärter jeweils 100 €,</li> <li>• Dienstanfänger 60 €.</li> </ul> <p>Auszahlung für das Jahr 2006 mit den Bezügen des auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes folgenden Monats und für 2007 im Monat Mai 2007</p>	<p><b>Geszentwurf der Landesregierung</b></p> <p><b>Integration der Sonderzahlungen nach dem Landessonderzahlungsgesetz in Höhe von 4,17 % der mtl. Bezüge zum 01.01.2008 in die Dienst- und Anwärterbezüge. Für Versorgungsempfänger wird ein Faktor verwendet, der auch den bisherigen Abzug für Pflegeleistungen berücksichtigt. Der Familienzuschlag wird entsprechend dem höheren Sonderzahlungs-Bemessungssatz um 7,19 % erhöht.</b></p> <p>Gesetz vom 23.02.2007: Kürzung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgungsempfänger zum 01.04.2007 auf 30 %,</li> <li>• Aktive Beamte zum 01.01.2008 auf 50 %</li> </ul>	<p><b>Geszentwurf der Landesregierung zu einem „Gesetz zu Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 (BVAnpG 08)</b></p> <p>Besoldungserhöhung um 1,5 % zum 01.01.2008</p> <p>weitere 1,4 % zum 01.08.2008 für BesGr. A 2 bis A 9 bzw. zum 01.11.2008 für übrige BesGr.</p> <p>Gleichbehandlung von Versorgungsempfängern.</p>	<p>Einigung BBW + Landesregierung 05.11.2006:</p> <p>„keine weiteren Eingriffe in Besoldung und Versorgung bis 2011“</p> <p>Arbeitszeit bleibt unangetastet</p> <p>Start des Reformprozesses mit „Fachkonferenz der Landesregierung zur Dienstrechtsreform in Baden-Württemberg am 18.12.2006“</p>	<p>Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 früher und schneller als im Rentenrecht / Entwurf DNeuG des Bundes; bereits bis 2014</p> <p>Grundsätzliches Bevorzugen von Aktiven im Verteilungsvolumen beabsichtigt. Leistungselemente sollen gestärkt und das Besoldungssystem zugunsten der Familienbildungsphase umgebaut werden.</p> <p>Absichtserklärung der Landesregierung, die Hälfte der in den Jahren 2007/2008 zu erwartenden Steuermehreinnahmen in einen neuen Pensionsfonds einzubringen.</p>
<b>Bayern</b> 	<p>Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung vom 08.12.2006:</p> <p>2006 + 2007: je 250 €; Anwärter 100 €; Dienstanfänger 60 €; Versorgungsempfänger, Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige jeweils anteilig.</p>	<p>Zunächst unverändert bis 2009, ab 2010 im Volumen beibehalten, Ausgestaltung: noch offen</p>	<p>Wird noch entschieden („zeitnah im Lichte der Haushaltssituation“).</p> <p>Hierzu Spitzengespräch mit dem Ministerpräsidenten für den 12.06.2007 vereinbart.</p>	<p>Start des Reformprozesses mit „Symposium des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen – Wege zu einem zukunftsorientierten Dienstrecht in Bayern – am 07.12.2006“</p> <p>Derzeit finden Fachhearings zu einzelnen Themenbereichen ( wie etwa zu der leistungsbezogenen Ausgestaltung der Besoldung) statt.</p>	<p>offen</p>


	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Besoldungsrecht		strukturelle Veränderungen	Versorgungsrecht
			Linearanpassung			
<b>Berlin</b> 	offen	offen	<b>Linearanpassung:</b> Absichtserklärung von Senator Körting vom 24.12.06: Berlin denke nicht an eine Besoldungskürzung, jedoch komme es ggf. zu einer langsameren Anhebung der Bezüge	<b>2. BesÜV:</b> Auf geltender Rechtsgrundlage der 2. BesÜV. Angleichung „West“: untere BesGr. bis A 9 ab 01.01.2008, obere BesGr. ab 01.01.2010	Absichtserklärung November: Besoldung soll nach Leistung und nicht nach Dienstjahren steigen; es soll zusätzliche befristete Zulagen und Prämien geben	Anhebung Altersgrenzen; Verlängerung der 5-jährigen Wartezeit auf 10 Jahre beabsichtigt. Prüfung Absenkung Mindestversorgung; bessere Kontrolle der Mitteilungspflichtigen der Versorgungsempfänger. Kürzung Studienzeiten entspr. Rente. Erhöhung Versorgungsabschläge lt. Koalitionsvertrag angestrebt.
<b>Brandenburg</b> 	offen	Gesetzentwurf vom Landtag am 07.03.07 verabschiedet:  Von 2007-2009: Sockelbetrag von 500 €, Pensionäre 250 €, Anwärter 150 €.  Zusätzlich – abh. von Steuermehreinnahmen - weitere Sonderzahlung bis max. 540 €, 270 €, 162 € nach obiger Reihenfolge	<b>Linearanpassung:</b>  Zum 01.01.2008 Erhöhung um 1,5 % beabsichtigt.	<b>2. BesÜV:</b> Auf geltender Rechtsgrundlage der 2. BesÜV. Angleichung „West“: untere BesGr. bis A 9 ab 01.01.2008, obere BesGr. ab 1.01.2010	offen	offen


	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Besoldungsrecht		Versorgungsrecht
			Linearanpassung	strukturelle Veränderungen	
<b>Bremen</b> 	offen.	Zunächst unverändert (bereits 2006 erneut gekürzt).	offen	Nach Konferenz der norddeutschen MP am 11.04.2007 (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) soll im öD abgestimmt vorgegangen werden. Zur Steigerung der Attraktivität und Wahrung der Mobilität soll nach gemeinsamen gesetzlichen Grundlagen gesucht und ein möglichst einheitliches Beamtenrecht gestaltet werden	offen
<b>Hamburg</b> 	Gesetzentwurf: Zum 01.08.2007: 560 € für Aktive; 225 € für Anwärter; Versorgungsempfänger anteilig Ruhegehaltssatz	Die Befristung zum 31.12.2006 ist aufgehoben; daher Fortgeltung der bisherigen Regelung.	Gesetzentwurf: lineare Anpassung i. H. v. 1,9 % zum 01.08.2008	Nach Konferenz der norddeutschen MP am 11.04.2007 (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) soll im öD abgestimmt vorgegangen werden. Zur Steigerung der Attraktivität und Wahrung der Mobilität soll nach gemeinsamen gesetzlichen Grundlagen gesucht und ein möglichst einheitliches Beamtenrecht gestaltet werden	offen
<b>Hessen</b> 	Gesetz vom 14.12.2006: 2006 + 2007 jeweils 250 €; Anwärter 100 €, Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige anteilig, Versorgungsempfänger anteilig. Auszahlung für 2006 im November mit Abschlagsverfügung.  Zusätzliche EMZ im November 2007 i. H. v. 20 % (bis A8 ) und 15 % (ab A9) der ständigen Monatsbezüge beabsichtigt.	zunächst unverändert	Einigung dbb-Hessen mit Landesregierung: Lineare Anpassung zum 01.04.2008 um 2,4 %	Erhöhung des Familienzuschlags für 3 und mehr Kinder um 50 € beabsichtigt.	Gesetz am 29.05.2007 vom Landtag verabschiedet:  Aufhebung der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf das Ruhegehalt nach Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze (zur erleichterten Reaktivierung von Personal)

	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Besoldungsrecht		strukturelle Veränderungen	Versorgungsrecht
			Linearanpassung			
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> 	<b>Gesetz über Einmalzahlungen für die Jahre 2006/2007 am 09.05.2007 vom Landtag beschlossen</b>  <b>Für den Zeitraum 09/2006, 01/2007 (nachträglich) und 09/2007 Zahlung im Mai 07 und im September 07</b>  A 2 – A 8: 150 €, 310 €, 450 € A 9 – A 12: 100 €, 210 €, 300 € ab A 13: 50 €, 60 €, 100 €  Anwärter: jeweils 100 €  Versorgungsempfänger: keine Einmalzahlung	zunächst unverändert	<b>Linearanpassung:</b>  offen	<b>2. BesÜV:</b> Auf geltender Rechtsgrundlage der 2. BesÜV. Angleichung „West“: untere BesGr. bis A 9 ab 01.01.2008, obere BesGr. ab 01.01.2010	Nach Konferenz der norddeutschen MP am 11.04.2007 (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) soll im öD abgestimmt vorgegangen werden. Zur Steigerung der Attraktivität und Wahrung der Mobilität soll nach gemeinsamen gesetzlichen Grundlagen gesucht und ein möglichst einheitliches Beamtenrecht gestaltet werden	offen
<b>Niedersachsen</b> 	Im Haushaltsbegleitgesetz 2007 verabschiedet: in 2007: 860 €, Versorgungsempfänger: 614 €, Anwärter: 250 €	Keine Erhöhungen vorgesehen. Einführung einer Sonderzahlung ab dem 3. Kind von 400 € p.a.	Im Haushaltsbegleitgesetz 2007 verabschiedet:  Lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 3 % ab 01.01.2008		Nach Konferenz der norddeutschen MP am 11.04.2007 (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) soll im öD abgestimmt vorgegangen werden. Zur Steigerung der Attraktivität und Wahrung der Mobilität soll nach gemeinsamen gesetzlichen Grundlagen gesucht und ein möglichst einheitliches Beamtenrecht gestaltet werden	offen

	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Besoldungsrecht		Versorgungsrecht
			Linearanpassung	strukturelle Veränderungen	
 <b>Nordrhein-Westfalen</b>	Gesetzentwurf vom 14.03.2007: 2006: A 2 bis A 6 200 €; A 7 und A 8 150 € und A 9 100 € . 2007: 350 € an alle Beamten, Anwärter 100 €. Versorgungsempfänger jeweils anteilige Zahlungen. Abschlagsauszahlungen ab 01.12.2006.	Zunächst unverändert (bereits 2006 erneut gekürzt)	Wird noch entschieden („zeitnah im Lichte der Haushaltssituation“).	offen	offen
 <b>Rheinland-Pfalz</b>	Nicht vorgesehen	offen	Linearanpassung zum 01.07. für 2007/2008 geplant: h.D. und g.D.: Erhöhung um 0,5 % m. D.: teilweiser Ausgleich der Inflation (1,1 %), e. D.: Anpassung in Höhe der Inflationsrate (1,7%)  2009/2010: Anpassung mindestens in Höhe der Inflationsrate für alle angestrebt.	Die geplante Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst für die ersten 3 Jahre ab 2008 wird nicht weiterverfolgt.	Am 23.05 vom Landtag beschlossen: Freiwilliges Weiterdienen bis zum 68. Lebensjahr bei Zustimmung des Dienstherrn. Finanzieller Anreiz: (8 % pro Jahr (entspricht einem Monatsentgelt)
 <b>Saarland</b>	Gesetzentwurf März 2007:  Einmalzahlung im Juli 2007 für aktive Beamte 250 €, Ruhegehalttempfänger 150 €; Hinterbliebene anteilig, begrenzt Dienstfähige 150 €, Anwärter 100 €.	Bis 2009 keine Absenkung geplant (bereits 2006 erneut gekürzt)	Beschluss der CDU-Fraktion in ihrer Haushaltsklausur am 30.11.2006:  Linearanpassung von 2,9% in 2008	Gesetzentwurf vom 06.03.2007 zur Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen Polizeivollzugsdienst: Polizisten des geh. Polizeivollzugsdienstes sollen für die Dauer von 1 Jahr trotz Verleihung eines Amtes der BesGr. A 9 lediglich die Besoldung nach A 8 erhalten. Arbeitszeit: Keine Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Beamten auf die der Angestellten beabsichtigt.	offen

	Besoldungsrecht				strukturelle Veränderungen	Versorgungsrecht
	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Linearanpassung			
<b>Sachsen</b> 	2006: Keine Einmalzahlung; 2007: 500 € im Gespräch	Zunächst unverändert	<b>Linearanpassung:</b> 2,9 % in 2008 im Gespräch	<b>2. BesÜV:</b> Angleichung Ost an West nach geltender Rechtslage wird angestrebt	offen	<b>Weitere Zuführungen an den Versorgungsfonds aus Steuermehreinnahmen vorgesehen</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b> 	Gesetzentwurf zur Änderung landesbesoldungsrechtlicher Vorschriften:  August 2007 Einmalzahlung Aktive: 620 €; Anwärter: 310 €, Versorgungsempfänger: entspr. Ruhegehaltssatz	Gesetzentwurf zur Änderung landesbesoldungsrechtlicher Vorschriften:  Erhöhung der Jahressonderzahlung für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder von 25,56 € auf 400 €; im Übrigen unverändert	Gesetzentwurf zur Änderung landesbesoldungsrechtlicher Vorschriften:  Ab 01.05.2008 erfolgt lineare Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 v.H..	Gesetzentwurf zur Änderung landesbesoldungsrechtlicher Vorschriften:  Ab 01. Januar 2008: 100 v.H. für die BesGr. bis A 9; 92,5 v.H. für die übrigen BesGr.. Übergangsvorschrift wg. teilweisen Außerkrafttreten 2. BesÜV zum 01.01.2008: Soweit BesGr. A 10 bis zum 31.12.2009 mit Dienstbezügen hinter BesGr. A9 zurückbleibt, Ausgleich des Unterschiedsbetrages durch Ausgleichszulage.  Ab 01.01.2010: 100 v.H. für alle übrigen BesGr..	offen	offen

	Besoldungsrecht			strukturelle Veränderungen	Versorgungsrecht
	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Linearanpassung		
<b>Schleswig-Holstein</b> 	Gesetz vom 05.12.2006: <b>BesGr. A 2 bis A 8</b> für Juli 06: 150 € (111 € V-Empf./67 € Hinterbliebene), für Dezember 06: 310 € (230 € V-Empf./138 € Hinterbliebene), für September 07: 450 € (333 € V-Empf./200 € Hinterbliebene). <b>BesGr. A 9 bis A 12</b> für Juli 06: 100 € (74 € V-Empf./45 € Hinterbliebene), für Dezember 06: 210 € (156 € V-Empf./94 € Hinterbliebene) für September 07: 300 € (222 € V-Empf./134 € Hinterbliebene). <b>Übrige BesGr.</b> für Juli 06: 50 € (37 € V-Empf./23 € Hinterbliebene), für Dezember 06: 60 € (45 € V-Empf./27 € und für September 07: 100 € (74 € V-Empf./ 45 € Hinterbliebene). <b>Anwärter</b> für Juli 06, Dezember 06 und September 07 jeweils 100 €.	Gesetz vom 14.12.2006: SZ im Dezember: A 2 – A 10: 660 €.           Versorgungsempfänger: 330 €; ab A 11: Streichung; „Kinderweihnachtsgeld“ alle BesGr. 400 €/Kind	Gesetz vom 05.12.2006: ab 01.01.2008 : 2,9 % sowie ab 01.01.2008 2,5% der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.	Nach Konferenz der nord- deutschen MP am 11.04.2007 (Bremen, Hamburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Nieder- sachsen, Schleswig-Holstein) soll im öD abgestimmt vor- gegangen werden. Zur Stei- gerung der Attraktivität und Wahrung der Mobilität soll nach gemeinsamen gesetzli- chen Grundlagen gesucht und ein möglichst einheitli- ches Beamtenrecht gestaltet werden	offen

	Einmalzahlung	Sonderzahlung 1)	Besoldungsrecht		strukturelle Veränderungen	Versorgungsrecht
			Linearanpassung			
<b>Thüringen</b> 	Gesetz vom 31.01.2007 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2007 S. 515; Vor- schaltgesetz zur Beamten- besoldung und Beamten- versorgung)  Einmalzahlung von je 250 € im April und Oktober 2007; Teilzeitbeschäftigte und Versorgungsempfänger anteilig, Anwärter erhalten je 100 €	zunächst unverändert	<b>Linearanpassung:</b> offen	<b>2. BesÜV:</b> Auf geltender Rechts- grundlage der 2. BesÜV. Angleichung „West“: untere BesGr. bis A 9 ab 01.01.2008, obere BesGr. ab 01.01.2010	offen	Gesetz vom 31.01.2007:  Singuläre Ersetzung des § 14 a BeamtVG sowie ergänzende Regelungen zur Versorgung von Hoch- schullehrern

Quelle: Zusammenstellung GB 3 nach eigener Recherche, Presseinformationen der jeweiligen Regierungen sowie Angaben der Landesbünde.

#### Anlage 1

### Jährliche Sonderzahlung (sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld)

Umsetzung der Öffnungsklauseln in Bund und Ländern (BBVAnpG 2003/2004 vom 10.09.2003, BGBl. I S. 1798)



**Beibehaltung der R-Besoldung ist unerlässlich für die Unabhängigkeit der Justiz**

Auch nach der Föderalismusreform sind Bestrebungen in einzelnen Bundesländern bekannt, leistungsbezogene Elemente in der Besoldung der Richter und Staatsanwälte einzuführen.

Dagegen wendet sich der Deutsche Richterbund entschieden.

Eine Leistungsbesoldung der Richter ist unzulässig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits frühzeitig entschieden.. Die richterliche Unabhängigkeit fordert, dass ein Aufrücken des Richters in der Besoldung in den Fällen, in denen es nicht Folge der Zuweisung einer anderen, mit höherer Verantwortlichkeit verbundenen Dienstaufgabe ist, nicht in das Ermessen der Exekutive gestellt wird (BVerfGE 12, 81ff.). Die Richter haben grundsätzlich Anspruch auf ein gleiches und festes, d. h. von den Entscheidungen der Justizverwaltung unabhängiges Gehalt. Die Regelung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Richter muss jede vermeidbare Einwirkung der Justizverwaltung darauf, welche Besoldung der einzelne Richter (ohne Änderung seiner richterlichen Tätigkeit) am Ende erhält, ausschließen. Das angemessene Richter Gehalt richtet sich ausschließlich nach der mit der Planstelle verbundenen Richterfunktion: Bei gleicher richterlicher Funktion gleiches Gehalt nach derselben Besoldungsgruppe, unabhängig von persönlichen Umständen, Leistung oder Beurteilung. Die Exekutive kann dieses Gehalt nicht dadurch variabel machen, dass sie dem einen mehr als dem anderen gibt, obwohl beide die gleiche Arbeit verrichten (BVerfGE 26, 79ff).

Die vom Grundgesetz garantierte richterliche Unabhängigkeit soll die Rechtsprechung vor jeglicher Einflussnahme durch Exekutive und Legislative schützen. Die Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit fordert, die Abhängigkeit der Richter von der Justizverwaltung so gering wie möglich zu halten. Es soll jede Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richter unterbleiben, die vermeidbar, weil sie nicht aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich ist ( BVerwG ZBR 2006, 349, 350 ).Diesem hohen Schutzbedürfnis wird die R-Besoldung gerecht (Zypries DRiZ 2005, 107).

Zudem gibt es keine Parameter für die Begründung von Zulagen oder Leistungsprämien.

Vertretungsfälle und besonders schwierige Dezernatsaufgaben sind keine Unterscheidungskriterien, die eine zusätzliche durch die Justizverwaltung gewährte Bezahlung rechtfertigen, da Aufgaben und auch die Vertretung durch das Präsidium zwingend im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes im Voraus festgelegt werden (§§ 21a ff., insbesondere § 21e GVG). Diese gesetzlich vorgegebene Art und Weise der Arbeitszuteilung entzieht dem Einzelnen den Einfluss bzw. die Entscheidung über seine Arbeitsmenge.

Die von der Justizverwaltung erstellten Beurteilungen können für den Richter kein geeigneter Maßstab für Leistungszulagen sein. Zudem ist eine richterliche Tätigkeit als besondere schöpferische Tätigkeit nicht verlässlich messbar wie eine

Verwaltungstätigkeit. Die Rechtsfindung ist nicht das Ergebnis eines behördlichen Ablaufs, sondern eines höchstpersönlichen Erkenntnisprozesses ( BGH NJW 1991, 1103):

Die Schwierigkeit einzelner Sachen ist nicht von vornherein abschätzbar. So ist die Entwicklung in einer umfangreichen Strafsache vor der Strafkammer vielfach nicht von dieser zu beeinflussen, sondern ganz entscheidend davon abhängig, ob die Verteidiger etwa eine Konfliktverteidigung betreiben. Auch umfangreiche Zivilsachen, etwa Bausachen, sind von einer Kammer hinsichtlich ihres Umfangs und der notwendigen Beweisaufnahmen (etwa sehr umfangreiche Sachverständigengutachten) nicht von sich aus steuerbar. Wenn es Zuschläge gäbe, müsste es möglich sein, dass alle diese Zuschläge bekämen. Dies ist von der Struktur der richterlichen Tätigkeit, wie dargestellt, jedoch ausgeschlossen. Auch ist die Quantität - als solche auch für die dienstliche Beurteilung von Richtern – allein gleichfalls kein Anhaltspunkt für eine besondere Leistung. Eine Leistungsvergütung ist somit keinesfalls praktikabel.

Vielmehr entspricht die besondere Situation der Justiz gegenüber der Verwaltung für eine von der A-Besoldung getrennte R-Besoldung. Das Grundgesetz stellt die rechtsprechende Gewalt mit einer eigenen Ordnung neben die Exekutive, es hebt die Richter hervor, indem es die rechtsprechende Gewalt den Richtern vorbehält, ihnen allein „anvertraut“ (Art. 92 GG). Es unterscheidet dementsprechend zwischen den Beamten und den Richtern und hält deshalb eine je eigenen Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse für geboten; dem allgemeinen Beamten- und Beamtenbesoldungsrecht steht also das besondere Amts- und Besoldungsrecht für Richter in den besonderen Gesetzen gemäß Art. 98 GG gegenüber. Die besonderen Besoldungsgesetze für Richter nach Art. 98 GG haben sich danach inhaltlich von den Besoldungsgesetzen für Beamte in derselben Weise wie das allgemeine Beamtenbesoldungsgesetz von dem besonderen Richterbesoldungsgesetz zu unterscheiden. So wenig dieses nur eine Wiederholung der für Beamte geltenden Regelung ist, sondern der besonderen Stellung der Richter entsprechend eigene Wege gehen kann und geht, ist auch der Sinn der besonderen Richterbesoldungsgesetze, die Richterbesoldung vom allgemeinen Besoldungsrecht zu lösen und sie der besonderen Stellung der Richter entsprechend selbständig zu ordnen. Das Gehalt des Richters hat sich grundsätzlich nach seiner richterlichen Aufgabe zu bemessen. Die „besondere“ Besoldungsordnung für Richter muss deshalb anders konzipiert und in ihrem Aufbau anders angelegt sein als die allgemeine Beamtenbesoldung (BVerfGE 32, 199ff.).

Etwaige Leistungszulagen oder Leistungsprämien ließen sich auch nicht in Fällen einer Übertragung von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben auf Richter rechtfertigen: Bei allen Gerichten, so z.B. bei den Amtsgerichten, Sozialgerichten und Arbeitsgerichten sind die Präsidenten oder Direktoren kraft ihres Amtes mit den Aufgaben der Justizverwaltung ihrer Gerichte betraut. Gleichfalls sind weiteren aufsichtsführenden Richtern Verwaltungsaufgaben übertragen. Diese Funktionszuweisung folgt zwingend aus ihrem statusrechtlich herausgehobenen und deshalb auch höher besoldeten Amt, verbunden unter anderen mit der Aufgabe den Behördenleiter zu vertreten.

Soweit etwa bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und anderen Landesobergerichten zusätzliche Verwaltungsaufgaben an Richter im Eingangsamtsamt bzw. im ersten Beförderungsamtsamt übertragen werden, erfolgt dies in aller Regel unter gleichzeitiger Entlastung in der weiter ausgeübten spruchrichterlichen Tätigkeit. Dann

würde eine Zusatzvergütung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Richter führen. Jede Zusatzvergütung für mit Verwaltungsaufgaben betraute Richter würde darüber hinaus eine Abwertung der richterlichen Tätigkeit bedeuten. Die Verwaltungstätigkeit ist nicht per se bedeutender oder anspruchsvoller als spruchrichterliche Tätigkeit.

Die Einbeziehung der Staatsanwälte mit Einführung der R-Besoldung hat sich aus zwingenden sachlichen Gründen bewährt: Der Staatsanwalt ist ein dem Gericht gleichgeordnetes, eigenständiges Organ objektiver Strafrechtspflege (BGH NJW 1971, 2082, 2083). Er ist gerichtsverfassungsrechtlich mit dem Anklagemonopol an das Legalitätsprinzip ( § 152 Abs. 2 StPO ) gebunden. Deshalb wird er - wie der Richter - als Wächter des Gesetzes bezeichnet ( BGHZ 20,178,180 ).

Die starke Zuordnung der Staatsanwälte zur Dritten Gewalt ist in Deutschland anerkannt. Sie sind dem Richter gleich gestellt. Staatsanwälte üben im Vorverfahren und in der Strafvollstreckung weitgehend Funktionen aus, die im Hauptverfahren ausschließlich den Richtern zustehen.

Die Durchlässigkeit der richterlichen und staatsanwaltlichen Ämter wird durch das Deutsche Richtergesetz vorgegeben ( § 122 DRiG ).

Die Abkehr von der bisherigen Gleichstellung würde zur Verschlechterung der Qualität von Staatsanwaltschaften und zwangsläufig von Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung führen.

Absolut üblich und bewährt hat sich der Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht sowie umgekehrt. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der Besetzung des Amtes des Generalbundesanwaltes. Wiederholt sind Generalbundesanwälte aus dem Kreis der Bundesrichter ernannt worden. Eine eigenständige Besoldung für Staatsanwälte würde diesen Wechsel deutlich erschweren.

Die Staatsanwaltschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechtspflege und deswegen nicht anders als die Richterschaft zu behandeln.